



### Inhaltsverzeichnis

Seite

#### Altmarkkreis Salzwedel

- Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Wahl zum Europäischen Parlament .....	124
- Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages über die Jahresrechnung 2007 sowie über die Entlastungserteilung des Landrates .....	124
- 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung) vom 20.02.2006	124
- 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Fahrtkosten für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich Tätige im Altmarkkreis Salzwedel .....	124
- Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Liesten in die Hansestadt Salzwedel (Gebietsänderungsvereinbarung) mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 26.03.2009 .....	124
- Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Klein Gartz in die Hansestadt Salzwedel (Gebietsänderungsvereinbarung) mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 26.03.2009 .....	126
- Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Riebau in die Hansestadt Salzwedel (Gebietsänderungsvereinbarung) mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 26.03.2009 .....	128
- Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Pretzier in die Hansestadt Salzwedel (Gebietsänderungsvereinbarung) mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 26.03.2009 .....	130
- Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Chüden in die Hansestadt Salzwedel (Gebietsänderungsvereinbarung) mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 30.04.2009 .....	132
- Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses zum Nahverkehrsplan 2009 - 2014 des Altmarkkreises Salzwedel .....	134
- Bekanntmachung über den Verzicht der Umweltverträglichkeitsprüfung für drei wasserrechtliche Plangenehmigungsverfahren .....	134
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der Gemeinde Fleetmark für die Gemarkung Fleetmark .....	134
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Mahlsdorf .....	134
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Schadeberg .....	134
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Klein Gartz .....	135
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Borsen .....	135
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Benkendorf .....	135
- Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Lindstedt .....	135

#### Gemeinde Altensalzwedel

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Altensalzwedel zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung .....	136
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

#### Gemeinde Chüden

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Chüden für das Haushaltsjahr 2009 .....	136
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

#### Gemeinde Fleetmark

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Fleetmark zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung .....	136
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

#### Gemeinde Hottendorf

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hottendorf für das Haushaltsjahr 2009 .....	136
- Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung der Gemeinde Hottendorf .....	137

#### Gemeinde Kuhfelde

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kuhfelde für das Haushaltsjahr 2009 .....	137
- Satzung über den Schutz von Grünbeständen der Gemeinde Kuhfelde - (Gehölzschutzsatzung) .....	138

#### Gemeinde Liesten

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Liesten für das Haushaltsjahr 2009 .....	139
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

#### Gemeinde Lindstedt

- Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung der Gemeinde Lindstedt .....	139
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

#### Gemeinde Riebau

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Riebau zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung .....	140
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

#### Gemeinde Sachau

- Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung der Gemeinde Sachau .....	140
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

#### Gemeinde Steinitz

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Steinitz zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung .....	140
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

#### Gemeinde Vienau

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Vienau für das Haushaltsjahr 2009 .....	141
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

#### Verwaltungsgemeinschaft Klötze

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Klötze für das Haushaltsjahr 2009 .....	141
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

#### Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel

- Öffentliche Bekanntmachung - Anordnung des 1. Änderungsbeschlusses im Bodenordnungsverfahren Roxförde .....	141
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

#### Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt

- Einladung zur Versammlungsversammlung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt am 17. Juni 2009 .....	142
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

#### Landesverwaltungsamt Halle

- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG, Helmstedt - 15-kV-Leitung Nr. 4 UW Salzwedel - MHKW Salzwedel, 15-kV-Leitung Nr. 11 UW Salzwedel - Maschinenfabrik Salzwedel, 15-kV-Leitung Nr. 38 UW Salzwedel - MHKW Salzwedel .....	142
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG, Helmstedt - 15-kV-Leitung Nr. 26 Binde - Arendsee .....	142
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG, Helmstedt - 15 -kV-Leitung Nr. 5 UW Salzwedel - MHKW Salzwedel .....	143
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG, Helmstedt - 20-kV-Freileitung Nr. 9A UW Gardelegen - TSt Roxförde 2Agrar, 20-kV-Freileitung Nr. 8 Gardelegen - Kuppeltrafo Holzhausen .....	143

# Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 20. Mai 2009, Nr. 5

Altmarkkreis Salzwedel  
Der Kreiswahlleiter

## Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Wahl zum Europäischen Parlament

Am 07. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses  
**am 7. Juni, 16.30 Uhr**  
in 29410 Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, in nachfolgend aufgeführten Räumen zusammen:

Raum 600	-	Briefwahlvorstand VG Arendsee-Kalbe
Raum Stadt Salzwedel	-	Briefwahlvorstände Hansestadt Salzwedel I und Hansestadt Salzwedel II
Raum Arendsee	-	Briefwahlvorstand VG Beetendorf-Diesdorf
Kulturraum	-	Briefwahlvorstand VG Gardelegen-Stadt
Raum Kalbe	-	Briefwahlvorstand VG Klötze
Raum 452	-	Briefwahlvorstand VG Südliche Altmark
Raum 252	-	Briefwahlvorstand VG Salzwedel-Land

Die Wahlhandlung des Briefwahlvorstandes und die Ermittlung des Briefwahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Salzwedel, den 18. Mai 2009

gez. Ziche  
Kreiswahlleiter

Altmarkkreis Salzwedel

## Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages über die Jahresrechnung 2007 sowie über die Entlastungserteilung des Landrates

Der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel hat in seiner Sitzung am 20. 04. 2009 gemäß § 65 der Landkreisordnung (LKO) vom 05. Oktober 1993 in Verbindung mit dem § 108 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO) vom 05. Oktober 1993 in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen die Jahresrechnung 2007 beschlossen und dem Landrat für die Jahresrechnung 2007 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Beschluss der Jahresrechnung 2007 des Altmarkkreises Salzwedel und die Entlastung des Landrates werden hiermit bekannt gegeben.

Die Jahresrechnung mit den Erläuterungen liegt vom 25. 05. 2009 bis zum 03. 06. 2009 zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, in 29410 Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, Haupt- und Kammereiamt, Zimmer 207, während der Dienststunden öffentlich aus.

Salzwedel, den 27. April 2009

Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

## 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung) vom 20.02.2006

Aufgrund

- des § 6 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL LSA S. 598), in der zurzeit geltenden Fassung,
- in Verbindung mit den §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung,
- und des § 13 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) in der zurzeit geltenden Fassung,
- des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. März 1998 (GVBl. LSA S. 112) in der zurzeit geltenden Fassung und
- des § 24 der Abfallwirtschaftssatzung des Altmarkkreises Salzwedel in der zurzeit geltenden Fassung

erlässt der Altmarkkreis Salzwedel nach Beschlussfassung des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel vom 23.02.2009 die folgende 3. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung des Altmarkkreises Salzwedel vom 20.02.2006 in der geltenden Neufassung vom 17.12.2007.

### Art. 1 Änderung der Satzung

1. Der § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer bewohnter oder gewerblich genutzter Grundstücke, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Der Landkreis kann auf schriftlichen Antrag den Mieter sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Einzelfall oder von Amtswegen beim Vorliegen wichtiger Gründe und ohne

wesentliche Erhöhung des Verwaltungsaufwandes (Verwaltungskosten) des Landkreises zu Gebührenschuldern, befristet oder unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Fall einer wesentlichen Veränderung der Veranlagungstatbestände, bestimmen.“

### Art. 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

ausgefertigt am 22.04.2009

Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

## 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Fahrtkosten für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich Tätige im Altmarkkreis Salzwedel

Aufgrund der §§ 6 und 31 Abs. 5 LKO LSA in Verbindung mit § 33 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt erlässt der Altmarkkreis Salzwedel nach Beschlussfassung des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel vom 20.04.2009 die folgende 09. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Fahrtkosten für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich Tätige im Altmarkkreis Salzwedel.

### I.

Der § 1 Aufwandsentschädigung, II. Mitglieder der Feuerwehren, Absatz 1 wird um folgenden Satz 8 ergänzt:

„Feuerwehrangehörige, die ehrenamtlich in der Leitstelle Dienst verrichten, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 10,- Euro/ Dienststunde.“

### II.

#### In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

### III.

#### Neufassung

Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Neufassung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Fahrtkosten für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich Tätige im Altmarkkreis Salzwedel in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel öffentlich bekannt zu machen.

ausgefertigt am: 22. 04. 2009

Ziche  
Landrat

## Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Liesten in die Hansestadt Salzwedel (Gebietsänderungsvereinbarung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Liesten hat am 6. Februar 2009 beschlossen, dass die Gemeinde Liesten nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Hansestadt Salzwedel eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Liesten sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 55 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 22. Dezember 1993 (GVBl. S. 818) in der derzeit gültigen Fassung am 24.02.2008 gehört worden.

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat mit Beschluss vom 14. Januar 2009 der Eingliederung der Gemeinde Liesten in die Hansestadt Salzwedel nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Hansestadt Salzwedel und die Gemeinde Liesten folgende

### Vereinbarung

aufgrund der §§ 17 und 18 der GO LSA in der z.Zt. gültigen Fassung.

### Präambel

Die Gemeinde Liesten und die Hansestadt Salzwedel schließen diese Vereinbarung im Bewusstsein und mit dem Ziel auch nach der Verwaltungs- und Gebietsreform unter Berücksichtigung einer leistungsfähigen und bürgerfreundlichen Verwaltung der dörflichen Strukturen in Liesten zu bewahren und zu festigen und die Lebensqualität in der Region dauerhaft zu erhalten und zu verbessern.

### § 1

#### Eingliederung

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Gemeinde Liesten aufgelöst und in die Hansestadt Salzwedel eingegliedert.

### § 2

#### Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Liesten auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Hansestadt Salzwedel angerechnet.

# Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 20. Mai 2009, Nr. 5

- (2) Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Liesten haben im Verhältnis zur Hansestadt Salzwedel die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Salzwedel.  
(3) Die öffentlichen Einrichtungen der Hansestadt Salzwedel stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Stadtteile zur Verfügung.

## § 3

### Bezeichnung

- (1) Die althergebrachten Ortsbezeichnungen Liesten und Depenkolk gelten als Ortsteilbezeichnung weiter.  
(2) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteiles, darunter die Worte „Hansestadt Salzwedel“ stehen.

## § 4

### Ortschaftsverfassung

- (1) Für die eingegliederte Gemeinde wird dauerhaft die Ortschaftsverfassung mit einem Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern eingeführt.  
(2) In der eingegliederten Gemeinde besteht der Gemeinderat als Ortschaftsrat bis zum Ablauf seiner Wahlperiode fort. Der Bürgermeister bleibt als Ortsbürgermeister bis zum Ablauf seiner Wahlperiode im Amt.  
(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 werden in die Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel aufgenommen.

## § 5

### Wahrung der Eigenart

- (1) Die Hansestadt Salzwedel verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Liesten zu erhalten.  
(2) Die Hansestadt Salzwedel wird Bestand und Betrieb folgender in der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen kommunalen Einrichtungen und Gesellschaften unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Hansestadt Salzwedel soweit als möglich gewährleisten:

- Sportanlage mit Gebäuden in Liesten
- Freibad in Liesten
- Dorfgemeinschaftshaus in Liesten
- Freiwillige Feuerwehr Liesten als Ortsfeuerwehr
- Trauerhalle in Liesten

Die Verpflichtung der Hansestadt Salzwedel aus § 5 des Vertrages entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern.

## § 6

### Rechtsnachfolge

- (1) Die Hansestadt Salzwedel tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Liesten an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehört, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Hansestadt Salzwedel über.  
(2) Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Aufstellung.  
(3) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Hansestadt Salzwedel über.

## § 7

### Ortsrecht

- (1) Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Liesten gilt das bisherige, in der Anlage aufgeführte Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Anpassung des Ortsrechtes an das Recht der Hansestadt Salzwedel hat spätestens mit Wirkung zum 01.01.2012 zu erfolgen.  
(2) Es wird vereinbart, dass für den Bürgermeister bis zum Ende seiner Wahlperiode (2015) die bisherigen Aufwandsentschädigungsregelungen der Gemeinde Liesten anzuwenden sind. Die Hansestadt verpflichtet sich, entsprechende Regelungen in der städtischen Aufwandsentschädigungsatzung zu treffen. Gleichfalls verpflichtet sich die Hansestadt Salzwedel Aufwandsentschädigungsregelungen für die Feuerwehr Liesten zu treffen.  
(3) Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Liesten nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Hansestadt Salzwedel nach entsprechender Verkündung.  
(4) Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel, die gemäß § 4 des Vertrages anzupassen ist.  
(5) Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt.  
(6) Die Hansestadt Salzwedel verpflichtet sich, eine entsprechende Übersicht mit dem nach der Eingliederung geltenden Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Liesten als Postwurfsendung jedem Haushalt zuzuleiten.

## § 8

### Neuwahl des Stadtrates

- (1) Die Neuwahl des Stadtrates wird vereinbart.  
(2) Die Neuwahl des Stadtrates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff KWG LSA) frühestens sechs Monate vor dem Wirksamwerden dieses Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

## § 9

### Schulwesen

Die Hansestadt Salzwedel verpflichtet sich den Grundschulern der einzugliedernden Gemeinde den Grundschulbesuch in einer städtischen Grundschule zu ermöglichen.

## § 10

### Personalübernahme

Die Hansestadt Salzwedel tritt in die Arbeitsverträge mit den in der Anlage 3 aufgeführten Arbeitnehmern ein.

## § 11

### Vermögensauseinandersetzung mit der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel - Land

- (1) Die Hansestadt Salzwedel wird als Rechtsnachfolger der Gemeinde Liesten mit den Rechtsnachfolgern der übrigen Mitgliedsgemeinden bzw. mit den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungs-

gemeinschaft Salzwedel-Land die Vermögensauseinandersetzung einvernehmlich regeln.

- (2) Die Hansestadt Salzwedel verpflichtet sich zur Personalübernahme von Verwaltungspersonal der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land. Das zu übernehmende Personal ergibt sich aus einer gesonderten Vereinbarung aller Mitgliedsgemeinden bzw. der Rechtsnachfolger der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land. Als Maßstab für die Übernahme des Personals sind die Einwohnerzahlen aller Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land per 31.12.2005 zugrunde zu legen.

## § 12

### Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der Hansestadt obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06.07.1994 (GVBL. S. 786) in der derzeit gültigen Fassung.  
(2) Die Freiwillige Feuerwehr der einzugliedernden Gemeinde Liesten besteht als Ortsfeuerwehr der Hansestadt Salzwedel fort.  
(3) Der bisherige Gemeindevorstand wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft Liesten.

## § 13

### Regelung von Streitigkeiten

- (1) Diese Vereinbarung wurde im Geist von Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.  
(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.  
(3) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder zukünftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

## § 14

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 15

### Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt - vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel - zum 01.01.2010 in Kraft.

Liesten, den 10. Februar 2009

Salzwedel, den 10. Februar 2009

gez. Boesenhagen, Bürgermeister  
der Gemeinde Liesten

gez. Danicke, Bürgermeisterin der  
Hansestadt Salzwedel

## Anlage 1

### Mitgliedschaften der Gemeinde Liesten in Zweckverbänden, Verbänden, Vereinigungen und Kapitalbeteiligungen

Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel (VKWA)  
Avacon AG  
Unterhaltungsverband Jeetze

## Anlage 2

### Ortsrecht der Gemeinde Liesten

1. Hundesteuersatzung der Gemeinde Liesten
2. Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Liesten - Straßenreinigungssatzung -
3. Gebührensatzung für die Benutzung des Waldbades
4. Benutzerordnung für das Waldbad Liesten
5. Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen, Anlagen und Gegenstände der Gemeinde Liesten

## Anlage 3

### bei der Gemeinde Liesten beschäftigtes Personal

Gemeindearbeiter mit 20 Wochenstunden

Gegenüber der Gemeinde Liesten und der Hansestadt Salzwedel wurde mit Bescheid vom 26.03.2009 unter Az.: 72.2.1-1590-S-L-Liesten nachfolgende Genehmigung erteilt:

Altmarkkreis Salzwedel  
Der Landrat

### Genehmigung der Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Liesten in die Hansestadt Salzwedel

1. Die Gebietsänderungsvereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Liesten in die Hansestadt Salzwedel vom 10.02.2009 wird genehmigt.
2. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

### Begründung:

Mit Schreiben vom 11.02.2009, eingegangen am 12.02.2009, stellte die Hansestadt Salzwedel den Antrag auf Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung nach § 17 Abs. 1 GO LSA. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden mit gleichem Datum vollständig vorgelegt. Ebenso hat die Gemeinde Liesten mit Schreiben vom 10.02.2009, eingegangen am 12.02.2009, einen entsprechenden Antrag unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zur formellen Prüfung gestellt.  
Die Genehmigung der Vereinbarung zur Gebietsänderung vom 19.02.2009 beruht auf den §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 GO LSA in Verbindung mit § 16 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung. Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öf-

fentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Zuvor sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Gem. § 18 Abs. 1 GO LSA in Verbindung mit § 134 GO LSA ist der Altmarkkreis Salzwedel für die Genehmigung der Gebietsänderung örtlich und sachlich zuständig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Liesten hat beschlossen eine Gebietsänderung umzusetzen und die Gemeinde Liesten in die Hansestadt Salzwedel zum 01.01.2010 eingemeinden zu lassen. Die Anhörung der Bürger der betroffenen Gemeinde gem. § 17 Abs. 1 GO LSA fand ordnungsgemäß statt. Im Ergebnis dieser Anhörung hat sich die Mehrheit der zur Bürgeranhörung erschienenen Bürger für die Eingemeindung ausgesprochen.

Danach fassten der Gemeinderat der Gemeinde Liesten und der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel jeweils den Beschluss über die Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingemeindung der Gemeinde Liesten in die Hansestadt Salzwedel zum 01.01.2010.

Die Bürgeranhörung erfolgte in der Gemeinde Liesten formell rechtmäßig. In der Hansestadt Salzwedel war eine Bürgeranhörung nicht erforderlich.

Die Beschlüsse über die Gebietsänderungsvereinbarung wurden ebenfalls formell rechtmäßig gefasst.

Die Eingemeindung der Gemeinde Liesten entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gem. § 16 Abs. 1 GO LSA.

Gem. § 1 Abs. 1 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) ist Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Gem. § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden erfolgen. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse, wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten berücksichtigt werden.

Die Hansestadt Salzwedel ist verwaltungsgemeinschaftsfreie Stadt. Sie erfüllt bereits die Voraussetzungen an eine Einheitsgemeinde. Sie übt die Funktion eines Mittelzentrums aus.

Die Gemeinde Liesten hat eine gemeinsame Grenze mit der Hansestadt Salzwedel.

Die Eingemeindung der Gemeinde Liesten in die Hansestadt Salzwedel entspricht der Zielstellung der Raumordnung und Landesplanung. Weitere Gesichtspunkte der Raumordnung, Landesplanung usw. gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 (GemNeuGlGrG) sprechen ebenfalls nicht gegen die geplante Eingemeindung.

Die Entfernung zwischen der Gemeinde Liesten und der Hansestadt Salzwedel ist gering, so dass die Einwohner der Gemeinde Liesten im Wesentlichen die Einrichtungen der Hansestadt Salzwedel besuchen.

Mit der Eingemeindung scheidet die Gemeinde Liesten zum 01.01.2010 aus der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land aus. Die freiwillige Phase der Gemeindegebietsreform endet am 30.06.2009. Einheitsgemeinden müssen gem. § 2 Abs. 2 GemNeuGlGrG spätestens zum 01.01.2010 entstehen. Die Hansestadt Salzwedel ist bereits eine Einheitsgemeinde. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land sind berechtigt im Rahmen der freiwilligen Phase wirksame Gebietsänderungen zum 01.01.2010 zu vereinbaren. Nach dem 01.01.2010 wird es die Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land nicht mehr geben, so dass der Eingemeindung der Gemeinde Liesten in die Hansestadt Salzwedel zum 01.01.2010 nichts entgegensteht. Es ist außerdem zu beachten, dass es mit den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land keine gemeinsame Lösung für alle geben kann, da die Verwaltungsgemeinschaft eine sogenannte Kragenverwaltungsgemeinschaft ist, für die nach dem vorliegenden Leitbild zur Gebietsreform keine Umwandlung in eine Einheitsgemeinde bzw. Verbandsgemeinde möglich ist. Es müssen somit Einzellösungen gesucht werden. Mit der Eingemeindung der Gemeinde Liesten in die Hansestadt Salzwedel werden raumordnerisch sinnvolle Strukturen geschaffen.

Das Mittelzentrum erfährt eine weitere Stärkung. Mit der Eingemeindung wird die Bildung weiterer leitbildgerechter Strukturen im Umfeld der Gemeinde Liesten weder behindert noch unmöglich gemacht.

Die Eingliederung hat auch keinen negativen Einfluss auf die Bürgernähe der Verwaltung, da sowohl die Stadtverwaltung als auch das gemeinsame Verwaltungsamt in der Hansestadt Salzwedel angesiedelt sind.

Somit ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GO LSA erfüllt sind. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gebietsänderung enthält auch keine rechtswidrigen Regelungen.

Auf Grund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen einer Gebietsänderung kann die Genehmigung zur Gebietsänderungsvereinbarung, die zum 01.01.2010 in Kraft treten soll, erteilt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel einzuzeigen.

## Hinweise:

1. Die Regelung in § 3 Abs. 1 ist ergänzend so auszulegen, dass die bisherigen Ortsteile Liesten und Depekolk der aufzulösenden Gemeinde Liesten Ortsteile der Hansestadt Salzwedel werden.

2. Zu § 3 Abs. 2 wird darauf verwiesen, dass zusätzlich zum dem Namen „Hansestadt Salzwedel“ der Name des Landkreises „Altmarkkreis Salzwedel“ stehen muss.

3. Zu § 4 wird darauf verwiesen, dass die Amtszeit des Ortsbürgermeisters gem. § 58 Abs. 1 b Satz 1 GO LSA spätestens nach der ersten Wahlperiode des Ortschaftsrates endet.

4. § 6 Abs. 1 ist dahingehend zu verstehen, dass auch Forderungen übernommen werden.

5. Zu § 7 Abs. 2 wird darauf verwiesen, dass bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Ortsbürgermeisters aus dem Amt dessen Nachfolger keinen Anspruch auf die Aufwandsentschädigung des überleiteten Bürgermeisters hat.

6. § 9 ist dahingehend zu verstehen, dass der Grundschulbesuch der Schüler der eingegliederten Gemeinde Liesten in der Hansestadt Salzwedel nur möglich ist, wenn die Schulentwicklungsplanung dies zulässt.

7. Zu § 11 wird darauf verwiesen, dass der vertraglich vereinbarte Einwohnerstand zum 31.12.2005 für die Vermögensauseinandersetzung lediglich als Absichtserklärung zu werten ist und einer noch bis zum 01.01.2010 abzuschließenden Vereinbarung über die Auseinandersetzung gem. § 84 Abs. 4 GO LSA zwischen allen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land vorbehalten bleibt. Diese Vereinbarung hat auch die ordnungsgemäße Verwaltung der in der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land verbleibenden Gemeinden bis zu einer ggf. gesetzlichen Zuordnung sicherzustellen.

gez. Ziche

Dienstsiegel

## Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Klein Gartz in die Hansestadt Salzwedel (Gebietsänderungsvereinbarung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Klein Gartz hat am 28. Januar 2009 beschlossen, dass die Gemeinde Klein Gartz nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Hansestadt Salzwedel eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Klein Gartz sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 55 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 22. Dezember 1993 (GVBl. S. 818) in der derzeit gültigen Fassung am 24.02.2008 gehört worden.

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat mit Beschluss vom 05. November 2008 der Eingliederung der Gemeinde Klein Gartz in die Hansestadt Salzwedel nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Hansestadt Salzwedel und die Gemeinde Klein Gartz folgende

### Vereinbarung

aufgrund der §§ 17 und 18 der GO LSA in der z.Zt. gültigen Fassung.

### Präambel

Die Gemeinde Klein Gartz und die Hansestadt Salzwedel schließen diese Vereinbarung im Bewusstsein und mit dem Ziel auch nach der Verwaltungs- und Gebietsreform unter Berücksichtigung einer leistungsfähigen und bürgerfreundlichen Verwaltung die dörflichen Strukturen in Klein Gartz zu bewahren und so festigen und die Lebensqualität in der Region dauerhaft zu erhalten und zu verbessern.

### § 1

#### Eingliederung

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Gemeinde Klein Gartz aufgelöst und in die Hansestadt Salzwedel eingegliedert.

### § 2

#### Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Klein Gartz auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Hansestadt Salzwedel angerechnet.

(2) Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Klein Gartz haben im Verhältnis zur Hansestadt Salzwedel die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Salzwedel.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der Hansestadt Salzwedel stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Stadtteile zur Verfügung.

### § 3

#### Bezeichnung

(1) Die althergebrachte Ortsbezeichnung Klein Gartz gilt als Ortsteilbezeichnung weiter.

(2) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteiles, darunter die Worte „Hansestadt Salzwedel“ stehen.

### § 4

#### Ortschaftsverfassung

(1) Für die eingegliederte Gemeinde wird dauerhaft die Ortschaftsverfassung mit einem Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern eingeführt.

(2) In der eingegliederten Gemeinde besteht der Gemeinderat als Ortschaftsrat bis zum Ablauf seiner Wahlperiode fort. Der Bürgermeister bleibt als Ortsbürgermeister bis zum Ablauf seiner Wahlperiode im Amt.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 werden in die Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel aufgenommen.

### § 5

#### Wahrung der Eigenart

(1) Die Hansestadt Salzwedel verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Klein Gartz zu erhalten.

(2) Die Hansestadt Salzwedel wird Bestand und Betrieb folgender in der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen kommunalen Einrichtungen und Gesellschaften unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Hansestadt Salzwedel soweit als möglich gewährleisten:

- Dorfgemeinschaftshaus
- Freiwillige Feuerwehr als Ortsfeuerwehr
- Trauerfeierhalle

Die Verpflichtung der Hansestadt Salzwedel entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern.

### § 6

#### Rechtsnachfolge

(1) Die Hansestadt Salzwedel tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Klein Gartz an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Hansestadt Salzwedel über.

(2) Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung.

(3) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Hansestadt Salzwedel über.

### § 7

#### Ortsrecht

(1) Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Klein Gartz gilt das bisherige, in der Anlage 2 aufgeführte Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen

außer Kraft tritt. Die Anpassung des Ortsrechtes an das Recht der Hansestadt Salzwedel hat spätestens mit Wirkung zum 01.01.2012 zu erfolgen.

(2) Es wird vereinbart, dass für den Bürgermeister bis zum Ende seiner Wahlperiode (2015) die bisherigen Aufwandsentschädigungsregelungen der Gemeinde Klein Gartz anzuwenden sind. Die Hansestadt verpflichtet sich, entsprechende Regelungen in der städtischen Aufwandsentschädigungssatzung zu treffen.

Gleichfalls verpflichtet sich die Hansestadt Salzwedel Aufwandsentschädigungsregelungen für die Feuerwehr in Klein Gartz zu treffen.

(3) Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Klein Gartz nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Hansestadt Salzwedel nach entsprechender Verkündung.

(4) Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel, die gemäß § 4 des Vertrages anzupassen ist.

(5) Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt.

(6) Die Hansestadt Salzwedel verpflichtet sich, eine entsprechende Übersicht mit dem nach der Eingliederung geltenden Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Klein Gartz als Postwurfsendung jedem Haushalt zuzuleiten.

## § 8

### Neuwahl des Stadtrates

(1) Die Neuwahl des Stadtrates wird vereinbart.

(2) Die Neuwahl des Stadtrates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff KWG LSA) frühestens sechs Monate vor dem Wirksamwerden dieses Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

## § 9

### Verwendung der Rücklage

Die Hansestadt Salzwedel verpflichtet sich die zum Zeitpunkt der Eingliederung vorhandene Rücklage der Gemeinde Klein Gartz für Maßnahmen in der einzugliedernden Gemeinde zu verwenden.

## § 10

### Schulwesen

Die Hansestadt Salzwedel verpflichtet sich den Grundschulern der einzugliedernden Gemeinde den Grundschulbesuch in einer städtischen Grundschule zu ermöglichen.

## § 11

### Personalübernahme

Die Hansestadt Salzwedel tritt in die Arbeitsverträge mit den in der Anlage 3 aufgeführten Arbeitnehmern ein.

## § 12

### Vermögensauseinandersetzung mit der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel - Land

(1) Die Hansestadt Salzwedel wird als Rechtsnachfolger der Gemeinde Klein Gartz mit den Rechtsnachfolgern der übrigen Mitgliedsgemeinden bzw. mit den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land die Vermögensauseinandersetzung einvernehmlich regeln.

(2) Die Hansestadt Salzwedel verpflichtet sich zur Personalübernahme von Verwaltungspersonal der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land. Das zu übernehmende Personal ergibt sich aus einer gesonderten Vereinbarung aller Mitgliedsgemeinden bzw. der Rechtsnachfolger der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land. Als Maßstab für die Übernahme des Personals sind die Einwohnerzahlen aller Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land per 31.12.2005 zugrunde zu legen.

## § 13

### Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Der Hansestadt obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfestellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06.07.1994 (GVBL. S. 786) in der derzeit gültigen Fassung.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der einzugliedernden Gemeinde Klein Gartz besteht als Ortsfeuerwehr der Hansestadt Salzwedel fort.

(3) Der bisherige Wehrleiter wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft Klein Gartz.

## § 14

### Regelung von Streitigkeiten

(1) Diese Vereinbarung wurde im Geist von Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder zukünftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

## § 15

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 16

### Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt - vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel - zum 01.01.2010 in Kraft.

Klein Gartz, den 29. Januar 2009

Salzwedel, den 29. Januar 2009

gez. Meyer, Bürgermeister der  
Gemeinde Klein Gartz

gez. Danicke, Bürgermeisterin der  
Hansestadt Salzwedel

## Anlage 1

### Mitgliedschaften der Gemeinde Klein Gartz in Zweckverbänden, Verbänden, Vereinigungen und Kapitalbeteiligungen

Verband Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel (VKWA)  
Avacon AG  
Unterhaltungsverband Jeetze  
Jeetze- LandschaftsplanungGmbH

## Anlage 2

### Ortsrecht der Gemeinde Klein Gartz

1. Satzung über die Erhebung von Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Klein Gartz
2. Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtung der Gemeinde Klein Gartz
3. Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Klein Gartz - Straßenreinigungssatzung -
4. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtung der Gemeinde Klein Gartz

## Anlage 3

### Bei der Gemeinde Klein Gartz beschäftigtes Personal

Frau Ingeborg Schernikau als geringfügig Beschäftigte.

Gegenüber der Gemeinde Klein Gartz und der Hansestadt Salzwedel wurde mit Bescheid vom 26.03.2009 unter dem Az.: 72.2.1-1590-S-L -Klein-Gartz nachfolgende Genehmigung erteilt:

Altmarkkreis Salzwedel  
Der Landrat

### Genehmigung der Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Klein Gartz in die Hansestadt Salzwedel

1. Die Gebietsänderungsvereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Klein Gartz in die Hansestadt Salzwedel vom 29.01.2009 wird genehmigt.
2. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

### Begründung:

Mit Schreiben vom 30.01.2009, eingegangen am 30.01.2009, stellte die Hansestadt Salzwedel den Antrag auf Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung nach § 17 Abs. 1 GO LSA. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden mit gleichem Datum vollständig vorgelegt.

Ebenso hat die Gemeinde Klein Gartz mit Schreiben vom 29.01.2009, eingegangen am 29.01.2009, einen entsprechenden Antrag unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zur formellen Prüfung gestellt.

Die Genehmigung der Vereinbarung zur Gebietsänderung vom 29.01.2009 beruht auf den §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 GO LSA in Verbindung mit § 16 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung. Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Zuvor sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Gem. § 18 Abs. 1 GO LSA in Verbindung mit § 134 GO LSA ist der Altmarkkreis Salzwedel für die Genehmigung der Gebietsänderung örtlich und sachlich zuständig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Klein Gartz hat beschlossen eine Gebietsänderung umzusetzen und die Gemeinde Klein Gartz in die Hansestadt Salzwedel zum 01.01.2010 eingemeinden zu lassen. Die Anhörung der Bürger der betroffenen Gemeinde gem. § 17 Abs. 1 GO LSA fand ordnungsgemäß statt.

Im Ergebnis dieser Anhörung hat sich die Mehrheit der zur Bürgeranhörung erschienenen Bürger für die Eingemeindung ausgesprochen.

Danach fassten der Gemeinderat der Gemeinde Klein Gartz und der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel jeweils den Beschluss über die Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingemeindung der Gemeinde Klein Gartz in die Hansestadt Salzwedel zum 01.01.2010.

Die Bürgeranhörung erfolgte in der Gemeinde Klein Gartz formell rechtmäßig. In der Hansestadt Salzwedel war eine Bürgeranhörung nicht erforderlich.

Die Beschlüsse über die Gebietsänderungsvereinbarung wurden ebenfalls formell rechtmäßig gefasst.

Die Eingemeindung der Gemeinde Klein Gartz entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gem. § 16 Abs. 1 GO LSA.

Gem. § 1 Abs. 1 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) ist Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Gem. § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden erfolgen. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse, wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten berücksichtigt werden.

Die Hansestadt Salzwedel ist Verwaltungsgemeinschaftsfreie Stadt. Sie erfüllt bereits die Voraussetzungen an eine Einheitsgemeinde. Sie übt die Funktion eines Mittelzentrums aus.

Die Gemeinde Klein Gartz hat bisher keine gemeinsame Grenze mit der Hansestadt Salzwedel. Jedoch hat auch die Gemeinde Pretzier einen Gebietsänderungsvertrag mit der Hansestadt Salzwedel geschlossen, wonach die Gemeinde Pretzier zum 01.01.2010 in die Hansestadt Salzwedel eingemeindet wird. Damit entsteht auch für die Gemeinde Klein Gartz eine gemeinsame Grenze zur Hansestadt Salzwedel und die Eingliederung der Gemeinde Klein Gartz in die Hansestadt Salzwedel entspricht der Zielstellung der Raumordnung und Landesplanung. Weitere Gesichtspunkte der Raumordnung, Landesplanung usw. gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 GemNeuGlGrG sprechen ebenfalls nicht gegen die geplante Eingemeindung.

Die Entfernung zwischen der Gemeinde Klein Gartz und der Hansestadt Salzwedel ist gering, so dass die Einwohner der Gemeinde Klein Gartz im Wesentlichen die Einrichtungen der Hansestadt Salzwedel besuchen.

Mit der Eingemeindung scheidet die Gemeinde Klein Gartz zum 01.01.2010 aus der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land aus. Die freiwillige Phase der Gemeindegebietsreform endet am

30.06.2009. Einheitsgemeinden müssen gem. § 2 Abs. 2 GemNeuIGrG spätestens zum 01.01.2010 entstehen. Die Hansestadt Salzwedel ist bereits eine Einheitsgemeinde. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land sind berechtigt im Rahmen der freiwilligen Phase wirksame Gebietsänderungen zum 01.01.2010 zu vereinbaren. Nach dem 01.01.2010 wird es die Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land nicht mehr geben, so dass der Eingemeindung der Gemeinde Klein Gartz in die Hansestadt Salzwedel zum 01.01.2010 nichts entgegensteht. Es ist außerdem zu beachten, dass es mit den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land keine gemeinsame Lösung für alle geben kann, da die Verwaltungsgemeinschaft eine sogenannte Kragenverwaltungsgemeinschaft ist, für die nach dem vorliegenden Leitbild zur Gebietsreform keine Umwandlung in eine Einheitsgemeinde bzw. Verbandsgemeinde möglich ist. Es müssen somit Einzellösungen gesucht werden. Mit der Eingemeindung der Gemeinde Klein Gartz in die Hansestadt Salzwedel werden raumordnerisch sinnvolle Strukturen geschaffen. Das Mittelzentrum erfährt eine weitere Stärkung. Mit der Eingemeindung wird die Bildung weiterer leitbildgerechter Strukturen im Umfeld der Gemeinde Klein Gartz weder behindert noch unmöglich gemacht.

Die Eingliederung hat auch keinen negativen Einfluss auf die Bürgernähe der Verwaltung, da sowohl die Stadtverwaltung als auch das gemeinsame Verwaltungsamt in der Hansestadt Salzwedel angesiedelt sind.

Somit ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GO LSA erfüllt sind.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gebietsänderung enthält auch keine rechtswidrigen Regelungen.

Auf Grund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen einer Gebietsänderung kann die Genehmigung zur Gebietsänderungsvereinbarung, die zum 01.01.2010 in Kraft treten soll, erteilt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel einzulegen.

Hinweise:

1. In der Präambel des Vertrages ist durch ein redaktionelles Versehen das Datum der Beschlussfassung im Stadtrat der Hansestadt Salzwedel falsch ausgewiesen. Vor der amtlichen Bekanntmachung ist das Datum 10.12.2008 durch das Datum 05.11.2008 zu ersetzen.

2. Die Regelung in § 3 Abs. 1 ist ergänzend so auszulegen, dass die bisherige Gemeinde Klein Gartz Ortsteil der Hansestadt Salzwedel wird.

3. Zu § 3 Abs. 2 wird darauf verwiesen, dass zusätzlich unter dem Namen „Hansestadt Salzwedel“ der Name des Landkreises „Altmarkkreis Salzwedel“ stehen muss.

4. Zu § 4 wird darauf verwiesen, dass die Amtszeit des Ortsbürgermeisters gem. § 58 Abs. 1 b Satz 1 GO LSA spätestens nach der ersten Wahlperiode des Ortschaftsrates endet.

5. § 6 Abs. 1 ist dahingehend zu verstehen, dass auch Forderungen übernommen werden.

6. Zu § 7 Abs. 2 wird darauf verwiesen, dass bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Ortsbürgermeisters aus dem Amt dessen Nachfolger keinen Anspruch auf die Aufwandsentschädigung des übergeleiteten Bürgermeisters hat.

7. § 10 ist dahingehend zu verstehen, dass der Grundschulbesuch der Schüler der eingegliederten Gemeinde Klein Gartz in der Hansestadt Salzwedel nur möglich ist, wenn die Schulentwicklungsplanung dies zulässt.

8. Zu § 11 wird darauf verwiesen, dass der vertraglich vereinbarte Einwohnerstand zum 31.12.2005 für die Vermögensauseinandersetzung lediglich als Absichtserklärung zu werten ist und einer noch bis zum 01.01.2010 abzuschließenden Vereinbarung über die Auseinandersetzung gem. § 84 Abs. 4 GO LSA zwischen allen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land vorbehalten bleibt. Diese Vereinbarung hat auch die ordnungsgemäße Verwaltung der in der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land verbleibenden Gemeinden bis zu einer ggf. gesetzlichen Zuordnung sicherzustellen.

gez. Ziche

Dienstsiegel

## Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Riebau in die Hansestadt Salzwedel (Gebietsänderungsvereinbarung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Riebau hat am 23. Januar 2009 beschlossen, dass die Gemeinde Riebau nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Hansestadt Salzwedel eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Riebau sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 55 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 22. Dezember 1993 (GVBl. S. 818) in der derzeit gültigen Fassung am 24.02.2008 gehört worden.

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat mit Beschluss vom 10. Dezember 2008 der Eingliederung der Gemeinde Riebau in die Hansestadt Salzwedel nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Hansestadt Salzwedel und die Gemeinde Riebau folgende

### Vereinbarung

aufgrund der §§ 17 und 18 der GO LSA in der z.Zt. gültigen Fassung.

### Präambel

Die Gemeinde Riebau und die Hansestadt Salzwedel schließen diese Vereinbarung im Bewußtsein und mit dem Ziel auch nach der Verwaltungs- und Gebietsreform unter Berücksichtigung einer leistungsfähigen und bürgerfreundlichen Verwaltung die dörflichen Strukturen in Riebau zu bewahren und zu festigen und die Lebensqualität in der Region dauerhaft zu erhalten und zu verbessern.

### § 1

#### Eingliederung

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Gemeinde Riebau aufgelöst und in die Hansestadt Salzwedel eingegliedert.

### § 2

#### Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Riebau auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Hansestadt Salzwedel angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Riebau haben im Verhältnis zur Hansestadt Salzwedel die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Salzwedel.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der Hansestadt Salzwedel stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Stadtteile zur Verfügung.

### § 3

#### Bezeichnung

- (1) Die althergebrachten Ortsbezeichnungen Riebau und Jeebel gelten als Ortsteilbezeichnung weiter.
- (2) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteiles, darunter die Worte „Hansestadt Salzwedel“ stehen.

### § 4

#### Ortschaftsverfassung

- (1) Für die eingegliederte Gemeinde wird dauerhaft die Ortschaftsverfassung mit einem Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern eingeführt.
- (2) In der eingegliederten Gemeinde besteht der Gemeinderat als Ortschaftsrat bis zum Ablauf seiner Wahlperiode fort. Der Bürgermeister bleibt als Ortsbürgermeister bis zum Ablauf seiner Wahlperiode im Amt.
- (3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 werden in die Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel aufgenommen.

### § 5

#### Wahrung der Eigenart

- (1) Die Hansestadt Salzwedel verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Riebau zu erhalten.
- (2) Die Hansestadt Salzwedel wird Bestand und Betrieb folgender in der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen kommunalen Einrichtungen und Gesellschaften unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Hansestadt Salzwedel soweit als möglich gewährleisten:

- Dorfgemeinschaftshaus in Riebau
- Klubraum der FFw Riebau
- Klubraum der FFw Jeebel
- Freiwillige Feuerwehr Jeebel und Riebau als Ortsfeuerwehr

- (3) Die Hansestadt Salzwedel wird die Versorgung der Ortschaft Riebau durch den Bücherbus der Kreis- und Stadtbibliothek ermöglichen, soweit der Betrieb des Busses erfolgt.

Die Verpflichtung der Hansestadt Salzwedel entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern.

### § 6

#### Rechtsnachfolge

- (1) Die Hansestadt Salzwedel tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Riebau an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Hansestadt Salzwedel über.
- (2) Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Aufstellung.
- (3) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Hansestadt Salzwedel über.

### § 7

#### Ortsrecht

- (1) Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Riebau gilt das bisherige, in der Anlage aufgeführte Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Anpassung des Ortsrechtes an das Recht der Hansestadt Salzwedel hat bis spätestens zum 01.01.2012 zu erfolgen.
- (2) Es wird vereinbart, das für den Bürgermeister bis zum Ende seiner Wahlperiode (2015) die bisherigen Aufwandsentschädigungsregelungen der Gemeinde Riebau anzuwenden sind. Die Hansestadt verpflichtet sich, entsprechende Regelungen in der städtischen Aufwandsentschädigungssatzung zu treffen. Gleichfalls verpflichtet sich die Hansestadt Salzwedel Aufwandsentschädigungsregelungen für die Feuerwehren in Jeebel und Riebau zu treffen.
- (3) Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Riebau nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Hansestadt Salzwedel nach entsprechender Verkündung.
- (4) Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel, die gemäß § 4 des Vertrages anzupassen ist.
- (5) Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt.
- (6) Die Hansestadt Salzwedel verpflichtet sich, eine entsprechende Übersicht mit dem nach der Eingliederung geltenden Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Riebau als Postwurfsendung jedem Haushalt zuzuleiten.

### § 8

#### Neuwahl des Stadtrates

- (1) Die Neuwahl des Stadtrates wird vereinbart.
- (2) Die Neuwahl des Stadtrates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff KWG LSA) frühestens sechs Monate vor dem Wirksamwerden dieses Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

### § 9

#### Verwendung der Rücklage

Die Hansestadt Salzwedel verpflichtet sich die zum Zeitpunkt der Eingliederung vorhandene Rücklage für Maßnahmen in der eingegliederten Gemeinde zu verwenden.

## § 10

### Schulwesen

Die Hansestadt Salzwedel verpflichtet sich den Grundschulern der einzugliedernden Gemeinde den Grundschulbesuch in einer städtischen Grundschule zu ermöglichen.

## § 11

### Vermögensauseinandersetzung mit der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel - Land

- (1) Die Hansestadt Salzwedel wird als Rechtsnachfolger der Gemeinde Riebau mit den Rechtsnachfolgern der übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land die Vermögensauseinandersetzung einvernehmlich regeln.
- (2) Die Hansestadt Salzwedel verpflichtet sich zur Personalübernahme von Verwaltungspersonal der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land. Das zu übernehmende Personal ergibt sich aus einer gesonderten Vereinbarung aller Rechtsnachfolger der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land. Als Maßstab für die Übernahme des Personals sind die Einwohnerzahlen aller Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land per 31.12.2005 zugrunde zu legen.

## § 12

### Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der Hansestadt obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfestellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06.07.1994 (GVBL, S. 786) in der derzeit gültigen Fassung.
- (2) Die Freiwilligen Feuerwehren der einzugliedernden Gemeinde Riebau bestehen als Ortsfeuerwehr der Hansestadt Salzwedel fort.
- (3) Die bisherigen Wehrleiter werden zu Ortswehrleitern.

## § 13

### Regelung von Streitigkeiten

- (1) Diese Vereinbarung wurde im Geist von Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder zukünftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

## § 14

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 15

### Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt - vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel - zum 01.01.2010 in Kraft.

Riebau, den 29. Januar 2009	Salzwedel, den 29. Januar 2009
gez. Bettzische, Bürgermeister Gemeinde Riebau	gez. Danicke, Bürgermeisterin Hansestadt Salzwedel

### Anlage 1

#### Mitgliedschaften der Gemeinde Riebau in Zweckverbänden, Verbänden, Vereinigungen und Kapitalbeteiligungen

Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel (VKWA)  
Avacon AG  
Unterhaltungsverband Jeetze

### Anlage 2

#### Ortsrecht der Gemeinde Riebau

1. Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Riebau
2. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die private Nutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Riebau
3. Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Riebau
4. Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Riebau - Straßenreinigungssatzung -

Gegenüber der Gemeinde Riebau und der Hansestadt Salzwedel wurde mit Bescheid vom 26.03.2009 unter Az.: 72.2.1-1590-S-L-Riebau nachfolgende Genehmigung erteilt:

Altmarkkreis Salzwedel  
Der Landrat

#### Genehmigung der Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Riebau in die Hansestadt Salzwedel

1. Die Gebietsänderungsvereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Riebau in die Hansestadt Salzwedel vom 29.01.2009 wird genehmigt.
2. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

#### Begründung:

Mit Schreiben vom 30.01.2009, eingegangen am 30.01.2009, stellte die Hansestadt Salzwedel den Antrag auf Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung nach § 17 Abs. 1 GO LSA. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden mit gleichem Datum vollständig vorgelegt.

Ebenso hat die Gemeinde Riebau mit Schreiben vom 29.01.2009, eingegangen am 29.01.2009, einen entsprechenden Antrag unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zur formellen Prüfung gestellt.

Die Genehmigung der Vereinbarung zur Gebietsänderung vom 29.01.2009 beruht auf den §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 GO LSA in Verbindung mit § 16 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung. Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Zuvor sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Gem. § 18 Abs. 1 GO LSA in Verbindung mit § 134 GO LSA ist der Altmarkkreis Salzwedel für die Genehmigung der Gebietsänderung örtlich und sachlich zuständig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Riebau hat beschlossen eine Gebietsänderung umzusetzen und die Gemeinde Riebau in die Hansestadt Salzwedel zum 01.01.2010 eingemeinden zu lassen. Die Anhörung der Bürger der betroffenen Gemeinde gem. § 17 Abs. 1 GO LSA fand ordnungsgemäß statt. Im Ergebnis dieser Anhörung hat sich die Mehrheit der zur Bürgeranhörung erschienenen Bürger für die Eingemeindung ausgesprochen.

Danach fassten der Gemeinderat der Gemeinde Riebau und der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel jeweils den Beschluss über die Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingemeindung der Gemeinde Riebau in die Hansestadt Salzwedel zum 01.01.2010.

Die Bürgeranhörung erfolgte in der Gemeinde Riebau formell rechtmäßig. In der Hansestadt Salzwedel war eine Bürgeranhörung nicht erforderlich.

Die Beschlüsse über die Gebietsänderungsvereinbarung wurden ebenfalls formell rechtmäßig gefasst.

Die Eingemeindung der Gemeinde Riebau entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gem. § 16 Abs. 1 GO LSA.

Gem. § 1 Abs. 1 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuglGrG) ist Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Gem. § 2 Abs. 1 GemNeuglGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden erfolgen. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse, wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten berücksichtigt werden.

Die Hansestadt Salzwedel ist verwaltungsgemeinschaftsfreie Stadt. Sie erfüllt bereits die Voraussetzungen an eine Einheitsgemeinde. Sie übt die Funktion eines Mittelzentrums aus.

Die Gemeinde Riebau hat bisher keine gemeinsame Grenze mit der Hansestadt Salzwedel. Jedoch hat auch die Gemeinde Pretzier einen Gebietsänderungsvertrag mit der Hansestadt Salzwedel geschlossen, wonach die Gemeinde Pretzier zum 01.01.2010 in die Hansestadt Salzwedel eingemeindet wird. Damit entsteht auch für die Gemeinde Riebau eine gemeinsame Grenze zur Hansestadt Salzwedel und die Eingliederung der Gemeinde Riebau in die Hansestadt Salzwedel entspricht der Zielstellung der Raumordnung und Landesplanung. Weitere Gesichtspunkte der Raumordnung, Landesplanung usw. gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 GO LSA sprechen ebenfalls nicht gegen die geplante Eingemeindung.

Die Entfernung zwischen der Gemeinde Riebau und der Hansestadt Salzwedel ist gering, so dass die Einwohner der Gemeinde Riebau im Wesentlichen die Einrichtungen der Hansestadt Salzwedel besuchen.

Mit der Eingemeindung scheidet die Gemeinde Riebau zum 01.01.2010 aus der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land aus. Die freiwillige Phase der Gemeindegebietsreform endet am 30.06.2009. Einheitsgemeinden müssen gem. § 2 Abs. 2 GemNeuglGrG spätestens zum 01.01.2010 entstehen. Die Hansestadt Salzwedel ist bereits eine Einheitsgemeinde. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land sind berechtigt im Rahmen der freiwilligen Phase wirksame Gebietsänderungen zum 01.01.2010 zu vereinbaren. Nach dem 01.01.2010 wird es die Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land nicht mehr geben, so dass der Eingemeindung der Gemeinde Riebau in die Hansestadt Salzwedel zum 01.01.2010 nichts entgegensteht. Es ist außerdem zu beachten, dass es mit den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land keine gemeinsame Lösung für alle geben kann, da die Verwaltungsgemeinschaft eine sogenannte Kragenverwaltungsgemeinschaft ist, für die nach dem vorliegenden Leitbild zur Gebietsreform keine Umwandlung in eine Einheitsgemeinde bzw. Verbandsgemeinde möglich ist. Es müssen somit Einzellösungen gesucht werden. Mit der Eingemeindung der Gemeinde Riebau in die Hansestadt Salzwedel werden raumordnerisch sinnvolle Strukturen geschaffen.

Das Mittelzentrum erfährt eine weitere Stärkung. Mit der Eingemeindung wird die Bildung weiterer leitbildgerechter Strukturen im Umfeld der Gemeinde Riebau weder behindert noch unmöglich gemacht.

Die Eingliederung hat auch keinen negativen Einfluss auf die Bürgernähe der Verwaltung, da sowohl die Stadtverwaltung als auch das gemeinsame Verwaltungsamt in der Hansestadt Salzwedel angesiedelt sind.

Somit ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GO LSA erfüllt sind.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gebietsänderung enthält auch keine rechtswidrigen Regelungen.

Auf Grund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen einer Gebietsänderung kann die Genehmigung zur Gebietsänderungsvereinbarung, die zum 01.01.2010 in Kraft treten soll, erteilt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel einzulegen.

#### Hinweise:

1. Die Regelung in § 3 Abs. 1 ist ergänzend so auszulegen, dass die bisherigen Ortsteile Riebau und Jeebel der aufzulösenden Gemeinde Riebau Ortsteile der Hansestadt Salzwedel werden.
2. Zu § 3 Abs. 2 wird darauf verwiesen, dass zusätzlich unter dem Namen „Hansestadt Salzwedel“ der Name des Landkreises „Altmarkkreis Salzwedel“ stehen muss.
3. Zu § 4 wird darauf verwiesen, dass die Amtszeit des Ortsbürgermeisters gem. § 58 Abs. 1 b Satz 1 GO LSA spätestens nach der ersten Wahlperiode des Ortschaftsrates endet.
4. § 6 Abs. 1 ist dahingehend zu verstehen, dass auch Forderungen übernommen werden.
5. Zu § 7 Abs. 2 wird darauf verwiesen, dass bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Ortsbürgermeisters aus dem Amt dessen Nachfolger keinen Anspruch auf die Aufwandsentschädigung des übergeleiteten Bürgermeisters hat.
6. § 10 ist dahingehend zu verstehen, dass der Grundschulbesuch der Schüler der eingegliederten Gemeinde Riebau in der Hansestadt Salzwedel nur möglich ist, wenn die Schulentwicklungsplanung dies zulässt.
7. Zu § 11 wird darauf verwiesen, dass der vertraglich vereinbarte Einwohnerstand zum 31.12.2005 für die Vermögensauseinandersetzung lediglich als Absichtserklärung zu werten ist

und einer noch bis zum 01.01.2010 abzuschließenden Vereinbarung über die Auseinandersetzung gem. § 84 Abs. 4 GO LSA zwischen allen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land vorbehalten bleibt. Diese Vereinbarung hat auch die ordnungsgemäße Verwaltung der in der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land verbleibenden Gemeinden bis zu einer ggf. gesetzlichen Zuordnung sicherzustellen.

gez. Ziche

Dienstsiegel

## Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Pretzier in die Hansestadt Salzwedel (Gebietsänderungsvereinbarung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Pretzier hat am 26. Januar 2009 beschlossen, dass die Gemeinde Pretzier nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Hansestadt Salzwedel eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Pretzier sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 55 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 22. Dezember 1993 (GVBl. S. 818) in der derzeit gültigen Fassung am 24.02.2008 gehört worden.

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat mit Beschluss vom 10. Dezember 2008 der Eingliederung der Gemeinde Pretzier in die Hansestadt Salzwedel nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Hansestadt Salzwedel und die Gemeinde Pretzier folgende

### Vereinbarung

aufgrund der §§ 17 und 18 der GO LSA in der z.Zt. gültigen Fassung.

### Präambel

Die Gemeinde Pretzier und die Hansestadt Salzwedel schließen diese Vereinbarung im Bewusstsein und mit dem Ziel auch nach der Verwaltungs- und Gebietsreform unter Berücksichtigung einer leistungsfähigen und bürgerfreundlichen Verwaltung die dörflichen Strukturen in Pretzier zu bewahren und zu festigen und die Lebensqualität in der Region dauerhaft zu erhalten und zu verbessern.

### § 1

#### Eingliederung

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Gemeinde Pretzier aufgelöst und in die Hansestadt Salzwedel eingegliedert.

### § 2

#### Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Pretzier auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Hansestadt Salzwedel angerechnet.

(2) Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Pretzier haben im Verhältnis zur Hansestadt Salzwedel die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Salzwedel.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der Hansestadt Salzwedel stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Stadtteile zur Verfügung.

### § 3

#### Bezeichnung

(1) Die althergebrachten Ortsbezeichnungen Pretzier und Königstedt gelten als Ortsteilbezeichnung weiter.

(2) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteiles, darunter die Worte „Hansestadt Salzwedel“ stehen.

### § 4

#### Ortschaftsverfassung

(1) Für die eingegliederte Gemeinde wird dauerhaft die Ortschaftsverfassung mit einem Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern eingeführt.

(2) In der eingegliederten Gemeinde besteht der Gemeinderat als Ortschaftsrat bis zum Ablauf seiner Wahlperiode fort. Der Bürgermeister bleibt als Ortsbürgermeister bis zum Ablauf seiner Wahlperiode im Amt.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 werden in die Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel aufgenommen.

### § 5

#### Wahrung der Eigenart

(1) Die Hansestadt Salzwedel verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der eingegliederten Gemeinde Pretzier zu erhalten.

(2) Die Hansestadt Salzwedel wird Bestand und Betrieb folgender in der eingegliederten Gemeinde vorhandenen kommunalen Einrichtungen und Gesellschaften soweit als möglich unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Hansestadt Salzwedel gewährleisten:

- Feuerwehrhaus in Pretzier
- Freiwillige Feuerwehr Pretzier mit Löschgruppe Königstedt als Ortsfeuerwehr
- Trauerhallen Pretzier und Königstedt
- Kindertagesstätte Pretzier
- Grundschule Pretzier
- Sportanlage mit Sozialgebäude
- Spielplatz Wohngebiet Groß Chüdener Weg und hinter dem Feuerwehrhaus in Pretzier

Die Verpflichtung der Hansestadt Salzwedel entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern.

### § 6

#### Rechtsnachfolge

(1) Die Hansestadt Salzwedel tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Pretzier an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Hansestadt Salzwedel über.

(2) Die Mitgliedschaften der eingegliederten Gemeinde in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der eingegliederten Gemeinde ergeben sich aus der Anlage 1 beigefügten Aufstellung.

(3) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Hansestadt Salzwedel über.

### § 7

#### Ortsrecht

(1) Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Pretzier gilt das bisherige, in der Anlage 2 aufgeführte Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Anpassung des Ortsrechtes an das Recht der Hansestadt Salzwedel hat spätestens mit Wirkung zum 01.01.2012 zu erfolgen.

(2) Es wird vereinbart, dass für den Bürgermeister bis zum Ende seiner Wahlperiode (2015) die bisherigen Aufwandsentschädigungsregelungen der Gemeinde Pretzier anzuwenden sind. Die Hansestadt verpflichtet sich, entsprechende Regelungen in der städtischen Aufwandsentschädigungssatzung zu treffen. Gleichfalls verpflichtet sich die Hansestadt Salzwedel Aufwandsentschädigungsregelungen für die Feuerwehr Pretzier zu treffen.

(3) Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der eingegliederten Gemeinde Pretzier nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Hansestadt Salzwedel nach entsprechender Verkündung.

(4) Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel, die gemäß § 4 des Vertrages anzupassen ist.

(5) Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt.

(6) Die Hansestadt Salzwedel verpflichtet sich, eine entsprechende Übersicht mit dem nach der Eingliederung geltenden Ortsrecht in der eingegliederten Gemeinde Pretzier als Postwurfsendung jedem Haushalt zuzuleiten.

### § 8

#### Neuwahl des Stadtrates

(1) Die Neuwahl des Stadtrates wird vereinbart.

(2) Die Neuwahl des Stadtrates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff KWG LSA) frühestens sechs Monate vor dem Wirksamwerden dieses Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

### § 9

#### Schulwesen/ Kindertagesstätte

Die Hansestadt Salzwedel verpflichtet sich den Grundschulern der eingegliederten Gemeinde den Grundschulbesuch in einer städtischen Grundschule zu ermöglichen. Weiterhin verpflichtet sich die Hansestadt Salzwedel den Besuch der Kindertagesstätte in Pretzier zu ermöglichen.

### § 10

#### Verwendung der Rücklage

Die Hansestadt Salzwedel verpflichtet sich die zum Zeitpunkt der Eingliederung vorhandene Rücklage für den Bau eines Mehrzweckgebäudes in der eingegliederten Gemeinde zu verwenden. Das Gebäude soll einerseits den Schulsport der Grundschule ermöglichen und auch für Versammlungen und kleinere Feiern genutzt werden. Im Falle der Veräußerung des kommunalen Waldes der eingegliederten Gemeinde verpflichtet sich die Hansestadt Salzwedel, den Veräußerungserlöse für Maßnahmen in der eingegliederten Gemeinde zu verwenden.

### § 11

#### Personalübernahme

Die Hansestadt Salzwedel tritt in die Arbeitsverträge mit den in der Anlage 3 aufgeführten Arbeitnehmern ein.

### § 12

#### Vermögensauseinandersetzung mit der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel - Land

(1) Die Hansestadt Salzwedel wird als Rechtsnachfolger der Gemeinde Pretzier mit den Rechtsnachfolgern der übrigen Mitgliedsgemeinden bzw. mit den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land die Vermögensauseinandersetzung einvernehmlich regeln.

(2) Die Hansestadt Salzwedel verpflichtet sich zur Personalübernahme von Verwaltungspersonal der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land. Das zu übernehmende Personal ergibt sich aus einer gesonderten Vereinbarung aller Mitgliedsgemeinden bzw. der Rechtsnachfolger der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land. Als Maßstab für die Übernahme des Personals sind die Einwohnerzahlen aller Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land per 31.12.2005 zugrunde zu legen.

### § 13

#### Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Der Hansestadt obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfestellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06.07.1994 (GVBl. S. 786) in der derzeit gültigen Fassung.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der eingegliederten Gemeinde Pretzier besteht als Ortsfeuerwehr der Hansestadt Salzwedel fort.

(3) Der bisherige Gemeindeführer wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft Pretzier.

### § 14

#### Regelung von Streitigkeiten

(1) Diese Vereinbarung wurde im Geist von Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder zukünftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

## § 15

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 16

### Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt - vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel - zum 01.01.2010 in Kraft.

Pretzier, den 29. Januar 2009	Salzwedel, den 29. Januar 2009
gez. Schulze, Bürgermeister Gemeinde Pretzier	gez. Danicke, Bürgermeisterin Hansestadt Salzwedel

### Anlage 1

#### Mitgliedschaften der Gemeinde Pretzier in Zweckverbänden, Verbänden, Vereinigungen und Kapitalbeteiligungen

Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel (VKWA)  
KOWISA (E.ON Avacon-Aktien)  
Unterhaltungsverband Jeetze  
Forstbetriebsgemeinschaft

### Anlage 2

#### Ortsrecht der Gemeinde Pretzier

1. Satzung über die Erhebung von Hundesteuern im Gebiet der Gemeinde Pretzier
2. Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume der Gemeinde Pretzier
3. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Pretzier
4. Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Pretzier - Straßenbaubeitragssatzung
5. Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Pretzier - Straßenreinigungssatzung
6. Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Pretzier sowie die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Pretzier
7. Vergütungssteuersatzung der Gemeinde Pretzier
8. Benutzungsordnung für die Benutzung der Trauerhallen in der Gemeinde Pretzier
9. Gebührenordnung für die Benutzung der Trauerfeierhallen der Gemeinde Pretzier
10. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Pretzier
11. Satzung über die Benutzung öffentlicher Spielplätze
12. Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Pretzier
13. Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung der Gemeinde Pretzier

### Anlage 3

#### bei der Gemeinde Pretzier beschäftigtes Personal

Schulsekretärin	mit 10 Wochenstunden	
Gemeindearbeiter	mit 40 Wochenstunden	13 Stunden Hausmeister Kita 13 Stunden Hausmeister Schule 14 Stunden Gemeindearbeiter ATZ ab 01.03.2009
Leiterin Kita	mit 40 Wochenstunden	
Erzieherin	mit 40 Wochenstunden	
Erzieherin	mit 40 Wochenstunden	
Erzieherin	mit 30 Wochenstunden	
Erzieherin	mit 40 Wochenstunden	
Leiterin Hort	mit 30 Wochenstunden	ATZ ab 01.06.2009
Erzieherin	mit 20 Wochenstunden	
Erzieherin	mit 25 Wochenstunden	
Erzieherin	mit 20 Wochenstunden	
Erzieher	mit 20 Wochenstunden	

1 Zivildienststelle - Einsatzstelle ist die Kindertagesstätte Pretzier

Gegenüber der Gemeinde Pretzier und der Hansestadt Salzwedel wurde mit Bescheid vom 26.03.2009 unter Az.: 72.2.1-1590-S-L-Pretzier nachfolgende Genehmigung erteilt:

Altmarkkreis Salzwedel  
Der Landrat

#### Genehmigung der Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Pretzier in die Hansestadt Salzwedel

1. Die Gebietsänderungsvereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Pretzier in die Hansestadt Salzwedel vom 29.01.2009 wird mit folgender Ausnahme genehmigt:  
Die Regelung in § 10 Satz 3 wird nur insoweit genehmigt, als sie nicht über 5 Jahre hinausgeht.
2. Der Ausnahme ist durch Beschluss des Gemeinderates beizutreten.
3. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

#### Begründung:

Mit Schreiben vom 30.01.2009, eingegangen am 30.01.2009, stellte die Hansestadt Salzwedel den Antrag auf Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung nach § 17 Abs. 1 GO LSA. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden mit gleichem Datum vollständig vorgelegt.

Ebenso hat die Gemeinde Pretzier mit Schreiben vom 29.01.2009, eingegangen am 02.02.2009, einen entsprechenden Antrag unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zur formellen Prüfung gestellt.

Die Genehmigung der Vereinbarung zur Gebietsänderung vom 29.01.2009 beruht auf den §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 GO LSA in Verbindung mit § 16 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung. Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Zuvor sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Gem. § 18 Abs. 1 GO LSA in Verbindung mit § 134 GO LSA ist der Altmarkkreis Salzwedel für die Genehmigung der Gebietsänderung örtlich und sachlich zuständig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pretzier hat beschlossen eine Gebietsänderung umzusetzen und die Gemeinde Pretzier in die Hansestadt Salzwedel zum 01.01.2010 eingemeinden zu lassen. Die Anhörung der Bürger der betroffenen Gemeinde gem. § 17 Abs. 1 GO LSA fand ordnungsgemäß statt.

Danach fassten der Gemeinderat der Gemeinde Pretzier und der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel jeweils den Beschluss über die Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingemeindung der Gemeinde Pretzier in die Hansestadt Salzwedel zum 01.01.2010.

Die Bürgeranhörung erfolgte in der Gemeinde Pretzier formell rechtmäßig. In der Hansestadt Salzwedel war eine Bürgeranhörung nicht erforderlich.

Die Beschlüsse über die Gebietsänderungsvereinbarung wurden ebenfalls formell rechtmäßig gefasst.

Die Eingemeindung der Gemeinde Pretzier entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gem. § 16 Abs. 1 GO LSA.

Gem. § 1 Abs. 1 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) ist Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Gem. § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden erfolgen. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse, wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten berücksichtigt werden.

Die Hansestadt Salzwedel ist Verwaltungsgemeinschaftsfreie Stadt. Sie erfüllt bereits die Voraussetzungen an eine Einheitsgemeinde. Sie übt die Funktion eines Mittelzentrums aus.

Die Gemeinde Pretzier hat eine gemeinsame Grenze mit der Hansestadt Salzwedel.

Die Eingemeindung der Gemeinde Pretzier in die Hansestadt Salzwedel entspricht der Zielstellung der Raumordnung und Landesplanung. Weitere Gesichtspunkte der Raumordnung, Landesplanung usw. gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 GO LSA sprechen ebenfalls nicht gegen die geplante Eingemeindung. Die Entfernung zwischen der Gemeinde Pretzier und der Hansestadt Salzwedel ist gering, so dass die Einwohner der Gemeinde Pretzier im Wesentlichen die Einrichtungen der Hansestadt Salzwedel besuchen.

Mit der Eingemeindung scheidet die Gemeinde Pretzier zum 01.01.2010 aus der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land aus. Die freiwillige Phase der Gemeindegebietsreform endet am 30.06.2009. Einheitsgemeinden müssen gem. § 2 Abs. 2 GemNeuGlGrG spätestens zum 01.01.2010 entstehen. Die Hansestadt Salzwedel ist bereits eine Einheitsgemeinde. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land sind berechtigt im Rahmen der freiwilligen Phase wirksame Gebietsänderungen zum 01.01.2010 zu vereinbaren. Nach dem 01.01.2010 wird es die Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land nicht mehr geben, so dass der Eingemeindung der Gemeinde Pretzier in die Hansestadt Salzwedel zum 01.01.2010 nichts entgegensteht. Es ist außerdem zu beachten, dass es mit den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land keine gemeinsame Lösung für alle geben kann, da die Verwaltungsgemeinschaft eine sogenannte Kragenverwaltungsgemeinschaft ist, für die nach dem vorliegenden Leitbild zur Gebietsreform keine Umwandlung in eine Einheitsgemeinde bzw. Verbandsgemeinde möglich ist. Es müssen somit Einzellösungen gesucht werden. Mit der Eingemeindung der Gemeinde Pretzier in die Hansestadt Salzwedel werden raumordnerisch sinnvolle Strukturen geschaffen. Das Mittelzentrum erfährt eine weitere Stärkung. Mit der Eingemeindung wird die Bildung weiterer leitbildgerechter Strukturen im Umfeld der Gemeinde Pretzier weder behindert noch unmöglich gemacht.

Die Eingliederung hat auch keinen negativen Einfluss auf die Bürgernähe der Verwaltung, da sowohl die Stadtverwaltung als auch das gemeinsame Verwaltungsamt in der Hansestadt Salzwedel angesiedelt sind.

Somit ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GO LSA erfüllt sind.

Gem. § 10 Satz 3 verpflichtet sich die Hansestadt Salzwedel den Veräußerungserlös aus der Veräußerung des Waldes der Gemeinde Pretzier für Maßnahmen in der einzugliedernden Gemeinde zu verwenden. Diese Vereinbarung ist hinsichtlich der Geltungsdauer der getroffenen Regelung rechtswidrig und damit nicht genehmigungsfähig. Deshalb wird § 10 Abs. 3 nur insoweit genehmigt, als die Vereinbarung nicht über fünf Jahre hinausgeht.

Nach § 18 Abs. 1 GO LSA können die Gemeinden in einer Gebietsänderungsvereinbarung Regelungen insbesondere über die Auseinandersetzung, die Rechtsnachfolge, das neue Ortsrecht, die Einführung von Ortschaften und die Änderung in der Verwaltung treffen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Es sind somit weitere Regelungen möglich. Davon wurde im vorliegenden Vertrag Gebrauch gemacht. Jedoch müssen alle Vereinbarungen rechtmäßig sein, sie dürfen nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen.

Gem. § 44 Abs. 3 GO LSA kann der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten nicht übertragen. Dazu gehört auch gem. Punkt 4 und 7 dieser Regelung der Erlass der Haushaltssatzung und die Verfügung über Gemeindevermögen. Mit der vorliegenden Vereinbarung in § 10 Satz 3 wird in diese Ausschließlichkeitsrechte des Stadtrates der Hansestadt Salzwedel eingegriffen.

Die vorliegende Regelung beinhaltet zudem eine unbestimmte Geltungsdauer. Damit wird in unzulässiger Weise in die nicht übertragbaren Rechte der Etattheit des Stadtrates gem. § 44 Abs. 3 Nr. 4 und 7 GO LSA eingegriffen. Vereinbarungen dieser Art, wie z.B. auch die Weitergeltung von Ortsrecht, Steuerbesätzen usw., kann zeitlich beschränkt vereinbart werden. Dies ist bereits ein Kompromiss und ein Zugeständnis an die besondere Situation im Rahmen von Gebietsänderungen. Jedoch ist vor dem Grundrecht der Gleichbehandlung (Art. 3 GG) der Einwohner im neuen Gemeindegebiet nur eine befristete Regelung zulässig. Die Rechtsprechung hat dabei einen Zeitraum von fünf Jahren als zulässig angesehen. Hintergrund hierfür ist auch die Geltungsdauer einer Legislaturperiode der Kommunalvertretungen.

Deshalb wird mit der Ausnahme zur Genehmigung die Geltungsdauer auf fünf Jahre beschränkt. Damit kann dem Willen der Vertragspartner noch angemessen entsprochen werden, ohne die Rechte des künftigen Stadtrates auf unbestimmte Zeit zu verletzen. Dies ist ein tragfähiger Kompromiss zwischen der bestehenden gesetzlichen Regelung des § 44 Abs. 3 GO LSA und dem Willen der Vertragspartner.

Die Ausnahme von der Genehmigung für den im Tenor genannten Zeitraum ist ein geeignetes Mittel auf den Rechtsverstoß aufmerksam zu machen und diesen zu beheben. Die Ausnahme von der Genehmigung ist erforderlich, da eine Genehmigung nur möglich ist, wenn alle Regelungen des Vertrages rechtmäßig sind. Sie ist angemessen, da ein milderes Mittel, welches unter Beachtung der Zielerreichung (Wirksamkeit der Gebietsänderung zum 01.01.2010 mit vorheriger Wahl vorab in neue Strukturen) vorzuziehen wäre, nicht erkennbar ist. Bei einer erneuten Beschlussfassung über einen geänderten Gebietsänderungsvertrag mit erneutem Genehmigungsverfahren würde für die Gemeinde Pretzier die Teilnahme an der Wahl vorab in neue Strukturen nicht mehr möglich sein.

Dies würde zu einer ungerechtfertigten Härte führen.

Die formellen Voraussetzungen einer Gebietsänderung sind eingehalten. Die materiellen Voraussetzungen sind mit der im Tenor erteilten Ausnahme gegeben. Die Genehmigung zur Gebietsänderungsvereinbarung, die zum 01.01.2010 in Kraft treten soll, kann mit der im Tenor genannten Ausnahme erteilt werden.

Mit der Ausnahme in der Genehmigung wird in den bestehenden Vertragsinhalte eingegriffen.

Um die Genehmigung zu Ziff. 1 dieser Verfügung wirksam werden zu lassen, bedarf es daher der zustimmenden Erklärung der Gemeinde Pretzier und der Hansestadt Salzwedel. Diese kann der Bürgermeister nur abgeben, wenn der Gemeinderat bzw. der Stadtrat seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss). **Der Beitrittsbeschluss ist der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens bis zum 30.04.2009 vorzulegen**, um die Veröffentlichung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel im Mai vornehmen zu können. Erfolgt dies nicht, ist eine Teilnahme der Gemeinde Pretzier an der Wahl vorab in neue Strukturen nicht möglich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel einzu legen.

## Hinweise:

1. Die Regelung in § 3 Abs. 1 ist ergänzend so auszulegen, dass die bisherigen Ortsteile Pretzier und Königstedt der aufzulösenden Gemeinde Pretzier Ortsteile der Hansestadt Salzwedel werden.
2. Zu § 3 Abs. 2 wird darauf verwiesen, dass zusätzlich unter dem Namen „Hansestadt Salzwedel“ der Name des Landkreises „Altmarkkreis Salzwedel“ stehen muss.
3. Zu § 4 wird darauf verwiesen, dass die Amtszeit des Ortsbürgermeisters gem. § 58 Abs. 1 b Satz 1 GO LSA spätestens nach der ersten Wahlperiode des Ortschaftsrates endet.
4. § 6 Abs. 1 ist dahingehend zu verstehen, dass auch Forderungen übernommen werden.
5. Zu § 7 Abs. 2 wird darauf verwiesen, dass bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Ortsbürgermeisters aus dem Amt dessen Nachfolger keinen Anspruch auf die Aufwandsentschädigung des übergeleiteten Bürgermeisters hat.
6. § 9 ist dahingehend zu verstehen, dass der Grundschulbesuch der Schüler der eingegliederten Gemeinde Pretzier in der Hansestadt Salzwedel nur möglich ist, wenn die Schulentwicklungsplanung dies zulässt. Die Verpflichtung der Ermöglichung des Besuchs einer Kindertageseinrichtung in Pretzier hat nur deklaratorischen Charakter, weil die letztendliche Entscheidungskompetenz über die Errichtung oder Auflösung kommunaler Einrichtungen immer beim Stadtrat der Hansestadt Salzwedel gem. § 44 Abs. 3 Nr. 9 GO LSA liegt.
7. Zu § 12 wird darauf verwiesen, dass der vertraglich vereinbarte Einwohnerstand zum 31.12.2005 für die Vermögensauseinandersetzung lediglich als Absichtserklärung zu werten ist und einer noch bis zum 01.01.2010 abzuschließenden Vereinbarung über die Auseinandersetzung gem. § 84 Abs. 4 GO LSA zwischen allen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land vorbehalten bleibt. Diese Vereinbarung hat auch die ordnungsgemäße Verwaltung der in der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land verbleibenden Gemeinden bis zu einer ggf. gesetzlichen Zuordnung sicherzustellen.

gez. Ziche

(Dienstsiegel)

Der Gemeinderat der Gemeinde Pretzier ist mit Beschluss vom 27.04.2009 und der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel mit Beschluss vom 22.04.2009 der Genehmigung des Landkreises beigetreten.

## Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Chüden in die Hansestadt Salzwedel (Gebietsänderungsvereinbarung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Chüden hat am 22.04.2009 beschlossen, dass die Gemeinde Chüden nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Hansestadt Salzwedel eingegliedert wird. Die Bürger der Gemeinde Chüden sind nach § 17 Abs. 1 Satz 5 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 55 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 22. Dezember 1993 (GVBl. S. 818) in der derzeit gültigen Fassung am 24.02.2008 gehört worden.

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat mit Beschluss vom 22.04.2009 der Eingliederung der Gemeinde Chüden in die Hansestadt Salzwedel nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Hansestadt Salzwedel und die Gemeinde Chüden folgende

### Vereinbarung

aufgrund der §§ 17 und 18 der GO LSA in der z.Zt. gültigen Fassung.

### Präambel

Die Gemeinde Chüden und die Hansestadt Salzwedel schließen diese Vereinbarung im Bewusstsein und mit dem Ziel auch nach der Verwaltungs- und Gebietsreform unter Berücksichtigung einer leistungsfähigen und bürgerfreundlichen Verwaltung die dörflichen Strukturen in Chüden zu bewahren und zu festigen und die Lebensqualität in der Region dauerhaft zu erhalten und zu verbessern.

## § 1

### Eingliederung

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Gemeinde Chüden aufgelöst und in die Hansestadt Salzwedel eingegliedert.

## § 2

### Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Chüden auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Hansestadt Salzwedel angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Chüden haben im Verhältnis zur Hansestadt Salzwedel die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Salzwedel.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der Hansestadt Salzwedel stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Stadtteile zur Verfügung.

## § 3

### Bezeichnung

- (1) Die althergebrachten Ortsbezeichnungen Groß Chüden, Klein Chüden und Ritze gelten als Ortsteilbezeichnung weiter.
- (2) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteiles, darunter die Worte „Hansestadt Salzwedel“ stehen.

## § 4

### Ortschaftsverfassung

- (1) Für die eingegliederte Gemeinde wird dauerhaft die Ortschaftsverfassung mit einem Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern eingeführt.
- (2) In der eingegliederten Gemeinde besteht der Gemeinderat als Ortschaftsrat bis zum Ablauf seiner Wahlperiode fort. Der Bürgermeister bleibt als Ortsbürgermeister bis zum Ablauf seiner Wahlperiode im Amt.
- (3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 werden in die Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel aufgenommen.

## § 5

### Wahrung der Eigenart

- (1) Die Hansestadt Salzwedel verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Chüden zu erhalten.
- (2) Die Hansestadt Salzwedel wird Bestand und Betrieb folgender in der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen kommunalen Einrichtungen und Gesellschaften unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Hansestadt Salzwedel soweit als möglich gewährleisten:

- Dorfgemeinschaftshaus in Ritze
- Freiwillige Feuerwehren Groß Chüden und Ritze als Ortsfeuerwehren
- Sportstätte Ritze mit Sportplatz, Sportlerheim mit Nebengebäude und Freifläche

- (3) Die Hansestadt Salzwedel wird die Versorgung der Ortschaft Chüden durch den Bücherbus der Kreis- und Stadtbibliothek ermöglichen, soweit der Betrieb des Busses erfolgt.

Die Verpflichtung der Hansestadt Salzwedel entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern.

## § 6

### Rechtsnachfolge

- (1) Die Hansestadt Salzwedel tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Chüden an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehört, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Hansestadt Salzwedel über.
- (2) Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung.
- (3) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Hansestadt Salzwedel über.

## § 7

### Ortsrecht

- (1) Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Chüden gilt das bisherige, in der Anlage 2 aufgeführte Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Anpassung des Ortsrechtes an das Recht der Hansestadt Salzwedel hat spätestens mit Wirkung zum 01.01.2012 zu erfolgen.
- (2) Es wird vereinbart, dass für den Bürgermeister bis zum Ende seiner Wahlperiode (2013) die bisherigen Aufwandsentschädigungsregelungen der Gemeinde Chüden anzuwenden sind. Die Hansestadt verpflichtet sich, entsprechende Regelungen in der städtischen Aufwandsentschädigungssatzung zu treffen. Gleichfalls verpflichtet sich die Hansestadt Salzwedel Aufwandsentschädigungsregelungen für die Feuerwehren Groß Chüden und Ritze zu treffen.
- (3) Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Chüden nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Hansestadt Salzwedel nach entsprechender Verkündung.
- (4) Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel, die gemäß § 4 des Vertrages anzupassen ist.
- (5) Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt.
- (6) Die Hansestadt Salzwedel verpflichtet sich, eine entsprechende Übersicht mit dem nach der Eingliederung geltenden Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Chüden als Postwurfsendung jedem Haushalt zuzuleiten.

## § 8

### Neuwahl des Stadtrates

- (1) Die Neuwahl des Stadtrates wird vereinbart.
- (2) Die Neuwahl des Stadtrates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff KWG LSA) frühestens sechs Monate vor dem Wirksamwerden dieses Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

## § 9

### Verwendung der Rücklage

Die Hansestadt Salzwedel wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der ein-

# Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 20. Mai 2009, Nr. 5

zugliedernden Gemeinde vorhandenen Mittel ausschließlich für Investitionen in der dann eingegliederten Gemeinde verwenden.

## § 10 Schulwesen

Die Hansestadt Salzwedel verpflichtet sich den Grundschulern der einzugliedernden Gemeinde den Grundschulbesuch in einer städtischen wohnungsnahen Grundschule zu ermöglichen.

## § 11

### Vermögensauseinandersetzung mit der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel - Land

- (1) Die Hansestadt Salzwedel wird als Rechtsnachfolger der Gemeinde Chüden mit den Rechtsnachfolgern der übrigen Mitgliedsgemeinden bzw. mit den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land die Vermögensauseinandersetzung einvernehmlich regeln.
- (2) Die Hansestadt Salzwedel verpflichtet sich zur Personalübernahme von Verwaltungspersonal der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land. Das zu übernehmende Personal ergibt sich aus einer gesonderten Vereinbarung aller Mitgliedsgemeinden bzw. der Rechtsnachfolger der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land. Als Maßstab für die Übernahme des Personals sind die Einwohnerzahlen aller Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land per 31.12.2005 zugrunde zu legen.

## § 12

### Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der Hansestadt obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfestellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06.07.1994 (GVBl. S. 786) in der derzeit gültigen Fassung.
- (2) Die Freiwilligen Feuerwehren Groß Chüden und Ritze der einzugliedernden Gemeinde Chüden bestehen als Ortsfeuerwehren der Hansestadt Salzwedel fort.
- (3) Die bisherigen Ortswehrleiter und Stellvertreter verbleiben als Ortswehrleiter und Stellvertreter im Amt.

## § 13

### Regelung von Streitigkeiten

- (1) Diese Vereinbarung wurde im Geist von Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder zukünftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

## § 14

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 15

### Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt - vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel - zum 01.01.2010 in Kraft.

Chüden, den 23.04.2009	Salzwedel, den 23.04.2009
gez. Dr. Ungewickell, Bürgermeister Gemeinde Chüden	gez. Danicke, Bürgermeisterin Hansestadt Salzwedel

## Anlage 1

### Mitgliedschaften der Gemeinde Chüden in Zweckverbänden, Verbänden, Vereinigungen und Kapitalbeteiligungen

Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel (VKWA)  
Unterhaltungsverband Jetze

## Anlage 2

### Ortsrecht der Gemeinde Chüden

1. Hundesteuersatzung der Gemeinde Chüden
2. Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen, Anlagen und Gegenstände der Gemeinde Chüden
3. Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Chüden
4. Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder Nutzung von Ausrüstung und Ausstattung der Feuerwehren der Gemeinde Chüden
5. Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an den Gemeindefahrstraßen der Gemeinde Chüden
6. Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Chüden
7. Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Chüden - Straßenreinigungssatzung
8. Satzung über den Schutz von Grünbeständen in der Gemeinde Chüden - Gehölzschutzsatzung
9. Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Chüden
10. Satzung über die Benutzung von öffentlichen Kinderspielflächen

Gegenüber der Gemeinde Chüden und der Hansestadt Salzwedel wurde mit Bescheid vom 30.04.2009 unter dem Az.: 72.2.1-1590-S-L-Chüden die nachfolgende Genehmigung erteilt:

Altmarkkreis Salzwedel  
Der Landrat

## Genehmigung der Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Chüden in die Hansestadt Salzwedel

1. Die Gebietsänderungsvereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Chüden in die Hansestadt Salzwedel vom 23.04.2009 wird genehmigt.
2. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

### Begründung:

Mit Schreiben vom 23.04.2009, eingegangen am 24.04.2009, stellte die Hansestadt Salzwedel den Antrag auf Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung nach § 17 Abs. 1 GO LSA. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden mit gleichem Datum vollständig vorgelegt. Ebenso hat die Gemeinde Chüden mit Schreiben vom 23.04.2009, eingegangen am 27.04.2009, einen entsprechenden Antrag unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zur formellen Prüfung gestellt.

Die Genehmigung der Vereinbarung zur Gebietsänderung vom 23.04.2009 beruht auf den §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 GO LSA in Verbindung mit § 16 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung. Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Zuvor sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Gem. § 18 Abs. 1 GO LSA in Verbindung mit § 134 GO LSA ist der Altmarkkreis Salzwedel für die Genehmigung der Gebietsänderung örtlich und sachlich zuständig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Chüden hat beschlossen eine Gebietsänderung umzusetzen und die Gemeinde Chüden in die Hansestadt Salzwedel zum 01.01.2010 eingemeinden zu lassen. Die Anhörung der Bürger der betroffenen Gemeinde gem. § 17 Abs. 1 GO LSA fand ordnungsgemäß statt.

Danach fassten der Gemeinderat der Gemeinde Chüden und der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel jeweils den Beschluss über die Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingemeindung der Gemeinde Chüden in die Hansestadt Salzwedel zum 01.01.2010.

Die Bürgeranhörung erfolgte in der Gemeinde Chüden formell rechtmäßig. In der Hansestadt Salzwedel war eine Bürgeranhörung nicht erforderlich.

Die Beschlüsse über die Gebietsänderungsvereinbarung wurden ebenfalls formell rechtmäßig gefasst.

Die Eingemeindung der Gemeinde Chüden entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gem. § 16 Abs. 1 GO LSA.

Gem. § 1 Abs. 1 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuIGrG) ist Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Gem. § 2 Abs. 1 GemNeuIGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden erfolgen. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse, wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten berücksichtigt werden.

Die Hansestadt Salzwedel ist verwaltungsgemeinschaftsfreie Stadt. Sie erfüllt bereits die Voraussetzungen an eine Einheitsgemeinde. Sie übt die Funktion eines Mittelzentrums aus.

Die Gemeinde Chüden hat eine gemeinsame Grenze mit der Hansestadt Salzwedel.

Die Eingemeindung der Gemeinde Chüden in die Hansestadt Salzwedel entspricht der Zielstellung der Raumordnung und Landesplanung. Weitere Gesichtspunkte der Raumordnung, Landesplanung usw. gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 GO LSA sprechen ebenfalls nicht gegen die geplante Eingemeindung. Die Entfernung zwischen der Gemeinde Chüden und der Hansestadt Salzwedel ist gering, so dass die Einwohner der Gemeinde Chüden im Wesentlichen die Einrichtungen der Hansestadt Salzwedel besuchen.

Mit der Eingemeindung scheidet die Gemeinde Chüden zum 01.01.2010 aus der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land aus. Die freiwillige Phase der Gemeindegebietsreform endet am 30.06.2009. Einheitsgemeinden müssen gem. § 2 Abs. 2 GemNeuIGrG spätestens zum 01.01.2010 entstehen. Die Hansestadt Salzwedel ist bereits eine Einheitsgemeinde. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land sind berechtigt im Rahmen der freiwilligen Phase wirksame Gebietsänderungen zum 01.01.2010 zu vereinbaren. Es ist außerdem zu beachten, dass es mit den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land keine gemeinsame Lösung für alle geben kann, da die Verwaltungsgemeinschaft eine sogenannte Krangenverwaltungsgemeinschaft ist, für die nach dem vorliegenden Leitbild zur Gebietsreform keine Umwandlung in eine Einheitsgemeinde bzw. Verbandsgemeinde möglich ist. Es müssen somit Einzellösungen gesucht werden. Mit der Eingemeindung der Gemeinde Chüden in die Hansestadt Salzwedel werden raumordnerisch sinnvolle Strukturen geschaffen.

Das Mittelzentrum erfährt eine weitere Stärkung. Mit der Eingemeindung wird die Bildung weiterer leitbildgerechter Strukturen im Umfeld der Gemeinde Chüden weder behindert noch unmöglich gemacht.

Die Eingliederung hat auch keinen negativen Einfluss auf die Bürgernähe der Verwaltung, da sowohl die Stadtverwaltung als auch das gemeinsame Verwaltungsamt in der Hansestadt Salzwedel angesiedelt sind.

Somit ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GO LSA erfüllt sind.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gebietsänderung enthält auch keine rechtswidrigen Regelungen.

Auf Grund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen einer Gebietsänderung kann die Genehmigung zur Gebietsänderungsvereinbarung, die zum 01.01.2010 in Kraft treten soll, erteilt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel einzulegen.

### Hinweise:

1. Die Regelung in § 3 Abs. 1 ist ergänzend so auszulegen, dass die bisherigen Ortsteile Groß Chüden, Klein Chüden und Ritze der aufzulösenden Gemeinde Chüden Ortsteile der Hansestadt Salzwedel werden.
2. Zu § 3 Abs. 2 wird darauf verwiesen, dass zusätzlich unter dem Namen „Hansestadt Salzwedel“ der Name des Landkreises „Altmarkkreis Salzwedel“ stehen muss.
3. § 6 Abs. 1 ist dahingehend zu verstehen, dass auch Forderungen übernommen werden.
4. Zu § 7 Abs. 2 wird darauf verwiesen, dass bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Ortsbürgermeisters aus dem Amt dessen Nachfolger keinen Anspruch auf die Aufwandsentschädigung des übergeleiteten Bürgermeisters hat.
5. § 10 ist dahingehend zu verstehen, dass der Grundschulbesuch der Schüler der eingegliederten

Gemeinde Chüden in der Hansestadt Salzwedel nur möglich ist, wenn die Schulentwicklungsplanung dies zulässt.

6. Zu § 11 wird darauf verwiesen, dass der vertraglich vereinbarte Einwohnerstand zum 31.12.2005 für die Vermögensauseinandersetzung lediglich als Absichtserklärung zu werten ist und einer noch bis zum 01.01.2010 abzuschließenden Vereinbarung über die Auseinandersetzung gem. § 84 Abs. 4 GO LSA zwischen allen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land vorbehalten bleibt. Diese Vereinbarung hat auch die ordnungsgemäße Verwaltung der in der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land verbleibenden Gemeinden bis zu einer ggf. gesetzlichen Zuordnung sicherzustellen und muss von den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft akzeptiert werden.

gez.  
Ziche

Dienstsiegel

Altmarkkreis Salzwedel  
Der Landrat

## Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses zum Nahverkehrsplan 2009 - 2014 des Altmarkkreises Salzwedel

Der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.04.2009 den Nahverkehrsplan 2009 - 2014 des Altmarkkreises Salzwedel beschlossen.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) wird der Nahverkehrsplan hiermit öffentlich bekannt gemacht und tritt nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Nahverkehrsplan liegt in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel (29410 Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, Raum 420) aus und kann während der Öffnungszeiten/Sprechzeiten durch jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Der Nahverkehrsplan kann auch im Internet unter [www.altmarkkreis-salzwedel.de](http://www.altmarkkreis-salzwedel.de) abgerufen werden.

Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

## Bekanntmachung

gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

- Antragsteller: Stadt Gardelegen Bauamt  
39638 Gardelegen  
Aktenzeichen: L7013501  
Vorhaben: Anlage eines Niederschlagswasserrückhaltebeckens (NSW) durch Ausbau des Gewässer 3.616/001

Das Vorhaben befindet sich auf folgendem Grundstück:  
Gemarkung: Gardelegen  
Flur/Flurstück: 7-11
- Antragsteller: Gemeinde Immekath über VG Klötze  
38486 Klötze  
Aktenzeichen: L7013502  
Vorhaben: Niederschlagswasserrückhaltebecken im Zuge des Ausbaus der K1.117 in der OL Immekath

Das Vorhaben befindet sich auf folgendem Grundstück:  
Gemarkung: Immekath  
Flur/Flurstück: 3-205
- Antragsteller: Holger Schäfer  
38118 Braunschweig  
Aktenzeichen: L7013505  
Vorhaben: Anlage eines Stillgewässers

Das Vorhaben befindet sich auf folgenden Grundstücken:  
Gemarkung: Neuckrug  
Flur/Flurstück: 7-96/1, 7-96/2

Es handelt sich hier um ein Verfahren gemäß Nummer 1.14 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA).

Das UVPG LSA sieht hier eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG zur Ermittlung der UVP-Pflichtigkeit vor.

Diese Vorprüfung ergab, dass für dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und es sich somit um einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau i.S. § 120 Absatz 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA Nr. 15/2006, S. 248), handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit für die o.g. Verfahren.

### Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Salzwedel, den 07.05.2009

Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

## Bekanntmachung

des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der Gemeinde Fleetmark für die Gemarkung Fleetmark

Die Gemeinde Fleetmark hat gemäß § 9 Grundbuchreinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Fleetmark

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Niederschlagswasser  
Aktenzeichen: L7015105

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Fleetmark	001	81/1
2	Fleetmark	001	357/71

### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 22.04.2009

Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

## Bekanntmachung

des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Mahlsdorf

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchreinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Mahlsdorf

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser  
Aktenzeichen: L7015106

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Mahlsdorf	6	37/2

### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 22.04.2009

Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

## Bekanntmachung

des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Schadeberg

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchreinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheini-

gung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Schadewohl

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser  
Aktenzeichen: L7015107

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Schadeberg	1	45/1
2	Schadeberg	1	157/45

#### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 22.04.2009

Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

### Bekanntmachung

des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Klein Gartz

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Klein Gartz

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser  
Aktenzeichen: L7015108

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Klein Gartz	3	528/108
2	Klein Gartz	3	111/3
3	Klein Gartz	3	111/2
4	Klein Gartz	3	111/1

#### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 22.04.2009

Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

### Bekanntmachung

des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Bornsen

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die In-

standsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Bornsen

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser  
Aktenzeichen: L7015109

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Bornsen	1	501/73
2	Bornsen	1	112/0
3	Bornsen	1	78/1

#### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 22.04.2009

Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

### Bekanntmachung

des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Benkendorf

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Büßen

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser  
Aktenzeichen: L7015110

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Benkendorf	7	37/0

#### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 22.04.2009

Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Der Landrat

### Allgemeinverfügung

über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Lindstedt

Gemäß § 12 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.07.1991 (GVBl. LSA S. 186) und unter Bezugnahme auf den Teilungsbeschluss der Jagdgenossen der Gemeinde Lindstedt vom 06.03.2009 wird hiermit die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Lindstedt in die selbständigen, gemeinschaftlichen Jagdbezirke Lindstedt, Wollenhagen und Lindstedterhorst verfügt. Diese Verfügung einschließlich der Begründung und der Rechtsbehelfsbelehrung kann beim Altmarkkreis Salzwedel, im Ordnungsamt (Untere Jagdbehörde), Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 14.04.2009

Ziche

Gemeinde Altensalzwedel

## 1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Altensalzwedel zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung

Auf der Grundlage der §§ 104 Abs. 3 Nr. 1, sowie § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung (WG-LSA) vom 12. April 2006, in Verbindung mit § 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 3. Oktober 1993 sowie den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 - alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung - wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 17.03.2009 folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung vom 12.02.2008 erlassen:

### Artikel 1

Die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung der Gemeinde Altensalzwedel vom 12.02.2008 wird wie folgt geändert:

Der § 4 Abs. 2 wird beim Beitragssatz für den Unterhaltungsverband Jeetze wie folgt ergänzt:  
„für das Jahr 2009 8,40 Euro/ha“

### Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Altensalzwedel, den 02.04.2009

gez. Schulz  
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Chüden

## Haushaltssatzung der Gemeinde Chüden für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Chüden in der Sitzung am 26.02.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird:

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	
in der Einnahme auf	319.700 Euro
in der Ausgabe auf	319.700 Euro
<b>im Vermögenshaushalt</b>	
in der Einnahme auf	242.900 Euro
in der Ausgabe auf	242.900 Euro

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 60.000 Euro.

### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
  - für Grundstücke (Grundsteuer B) 250 v.H.
- Gewerbsteuer 300 v.H.

Chüden, den 27.02.2009

gez. Dr. Ungewickell  
Bürgermeister

(Siegel)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 1 GO LSA in der Zeit vom

**25. Mai bis 05. Juni 2009**

zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land, Kämmerlei, Karl-Marx-Str. 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 103, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Chüden, den 15.04.2009

gez. Dr. Ungewickell  
Bürgermeister

Gemeinde Fleetmark

## 1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Fleetmark zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung

Auf der Grundlage der §§ 104 Abs. 3 Nr. 1, sowie § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung (WG-LSA) vom 12. April 2006, in Verbindung mit § 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 3. Oktober 1993 sowie den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 - alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung - wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 06.04.2009 folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung vom 26.05.2008 erlassen:

### Artikel 1

Die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung der Gemeinde Fleetmark vom 26.05.2008 wird wie folgt geändert:

Der § 4 Abs. 2 wird beim Beitragssatz für den Unterhaltungsverband Milde-Biese wie folgt ergänzt:

„für das Jahr 2009 8,88 Euro/ha“

und beim Beitragssatz für den Unterhaltungsverband Jeetze:

„für das Jahr 2009 8,40 Euro/ha“

### Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Gemeinde Fleetmark, den 07.04.2009

gez. Ahlfeld  
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Hottendorf

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hottendorf für das Haushaltsjahr 2009

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 GVBL. LSA S. 568, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hottendorf in seiner Sitzung am 29.04.2009, unter der Beschluss Nr.74/32/09, folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2009 beschlossen.

### § 1

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2009 wird

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	
in der Einnahme auf	229.100,00 Euro
in der Ausgabe auf	229.100,00 Euro
<b>und im Vermögenshaushalt</b>	
in der Einnahme auf	71.800,00 Euro
in der Ausgabe auf	71.800,00 Euro

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000,00 Euro** festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt.

#### 1. Grundsteuern

- für die Land- und Forstwirtschaftsbetriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
  - für die bebauten Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
- #### 2. Gewerbesteuern
- 346 v. H.

Hottendorf, den 29.04.2009

gez. Odewald  
Bürgermeister

Siegel

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung LSA vom **21.05.2009 bis 09.06.2009** zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Letzlinger Landstraße 6, 39638 Gardelegen, Kämmerlei, Zimmer 101, während der Dienstzeiten und während der Dienstzeit der Gemeinde Hottendorf öffentlich aus.

Hottendorf, den 29.04.2009

gez. Odewald  
Bürgermeister

Gemeinde Hottendorf

## Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung der Gemeinde Hottendorf

Auf Grund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl LSA S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) in Verbindung mit dem Wasserverbandsgesetz vom 20.01.1991 (BGBl. I. S. 405) sowie der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), der §§ 101, 102, 104 Abs. 3 Nr. 1, 105 Abs. 2 und des § 106 des Wassergesetzes des Landes (WG LSA) Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVBl. LSA Nr. S. 248) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hottendorf in seiner Sitzung vom 09.03.2009 nachstehende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Beitragsbegründender Tatbestand

Die Unterhaltungsverbände „Milde Biese“ und „Uchte“ unterhalten die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer II. Ordnung i. S. von § 70 WG LSA. Zur Unterhaltung der Gewässer gehören insbesondere die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung, der Schutz und die Unterhaltung des Gewässerbettes einschließlich seiner Ufer. Für die Gewässerunterhaltung werden von den vorstehend genannten Unterhaltungsverbänden Beiträge erhoben.

Die Gemeinde Hottendorf ist Kraft Gesetzes Mitglied der Unterhaltungsverbände „Milde Biese“ und „Uchte“ und diesen gegenüber daher beitragspflichtig.

Der von der Gemeinde Hottendorf an die Unterhaltungsverbände zu entrichtenden Beiträge werden nach § 106 Abs. 1 WG LSA umgelegt und nach § 106 Abs. 2 WG LSA wie kommunale Abgaben entsprechend dieser Satzung erhoben und beigetrieben.

### § 2

#### Beitragspflichtige

1. Die Beiträge für die Unterhaltungsverbände werden vorrangig auf die Eigentümer, Erbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer, der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen, umgelegt.

Dabei werden die wasserrechtlichen Vorschriften des § 105 Abs. 2 WGLSA über den Flächenmaßstab, den Mindestbeitrag, die Erschwerisbeiträge, die Beiträge in Sondergebieten und die beitragsfreien Flächen entsprechend angewendet.

Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben; sie haben dasselbe Vorzugsrecht.

2. Gehört das Grundstück mehreren Grundsteuerpflichtigen, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Größe der grundsteuerpflichtigen Flächen in Quadratmetern.

### § 4

#### Beitragssatz

1. Die Beiträge der Gemeinde Hottendorf an die Unterhaltungsverbände „Milde Biese“ und „Uchte“ werden von diesen jährlich je Hektar festgesetzt (Hektarsatz).

2. Der auf den jeweiligen Beitragspflichtigen nach dieser Satzung entfallende Beitrag bestimmt sich nach dem an den jeweiligen Unterhaltungsverband für die Fläche des Beitragspflichtigen zu zahlenden Betrag. Der Beitragssatz beträgt für

das Jahr 2006	Unterhaltungsverband „Milde Biese“	6,50 Euro
	Unterhaltungsverband „Uchte“	9,00 Euro
das Jahr 2007	Unterhaltungsverband „Milde Biese“	6,50 Euro
	Unterhaltungsverband „Uchte“	9,00 Euro
das Jahr 2008	Unterhaltungsverband „Milde Biese“	8,18 Euro
	Unterhaltungsverband „Uchte“	9,00 Euro
das Jahr 2009	Unterhaltungsverband „Milde Biese“	8,18 Euro
	Unterhaltungsverband „Uchte“	8,18 Euro

### § 5

#### Erhebung und Fälligkeit des Beitrages

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Beitragspflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

2. Die Jahresbeitragsschuld entsteht am Ende des Erhebungszeitraumes.

3. Auf die zum Jahresende entstehende Jahresbeitragsschuld wird eine Vorauszahlung auf der Grundlage des Beitragssatzes des Vorjahres erhoben, sofern der Beitragspflichtige nicht jährlich zum 01.07. des laufenden Jahres für das Vorjahr veranlagt werden will.

Die Vorauszahlung ist jeweils vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch vorläufigen Bescheid erhoben.

### § 6

#### Billigkeitsregelung

1. Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Satzung nicht gefährdet erscheint. Ist eine Einziehung des Einzelfalls unbillig, können Beiträge ganz oder zum Teil erlassen werden.

2. Ergibt sich rechnerisch für einen Beitragspflichtigen für die Gesamtheit seiner, der Grundsteuerpflicht unterliegenden Fläche, eine Beitragsschuld von unter 2,50 Euro je Kalenderjahr, wird entsprechend § 14 Kommunalabgabengesetz LSA von der Erhebung des Beitrages abgesehen.

### § 7

#### Mitwirkungspflichten

1. Die Beitragspflichtigen sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung der notwendigen Angaben als Grundlage der Beitragsermittlung verpflichtet.

2. Die Beitragspflichtigen kommen dieser Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie für die Beitragsermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legen und die ihnen bekannten Beweismittel angeben.

3. Der Umstand dieser Pflicht regelt sich nach den Umständen des Einzelfalles.

4. Durch die Beitragspflichtigen ist jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück sowohl vom Veräußerer/Verpächter als auch vom Erwerber/Pächter innerhalb eines Monats der Gemeinde Hottendorf schriftlich anzuzeigen.

### § 8

#### Auskunftspflicht des Beitragspflichtigen

1. Die Beitragspflichtigen haben der für die Erhebung verantwortlichen Gemeinde Hottendorf, die zur Feststellung eines für die Erhebung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

2. Die Gemeinde Hottendorf ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Beiträge gemachten Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

3. Sofern der Gemeinde Hottendorf die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde Hottendorf die Veranlagung auf Grund einer Schätzung durchführen.

### § 9

#### Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i. S. des § 16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz LSA handelt, wer den Vorschriften

a) des § 7 dieser Satzung über die Mitteilungspflicht, vorsätzlich oder leichtfertig zuwider handelt, indem er gemäß § 7 Abs. 2 und 4 den Wechsel des Rechtsverhältnisses nicht innerhalb eines Monats der Gemeinde Hottendorf schriftlich anzeigt,

b) des § 8 dieser Satzung über die Auskunftspflichten nicht nachkommt, in dem er die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend macht,

2. die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

### § 10

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung vom 28.04.2008 mit allen Änderungen außer Kraft.

Hottendorf, den 09.03.2009

gez. Odewald  
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Kuhfelde

## Haushaltssatzung der Gemeinde Kuhfelde für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Kuhfelde in der Sitzung am 03.03.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird:

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	
in der Einnahme auf	713.500 Euro
in der Ausgabe auf	713.500 Euro
<b>im Vermögenshaushalt</b>	
in der Einnahme auf	265.000 Euro
in der Ausgabe auf	265.000 Euro

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 100.000 Euro.

### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	200 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	200 v.H.

Kuhfelde, den 04.03.2009

gez. Leskien  
Bürgermeister

(Siegel)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 1 GO LSA in der Zeit vom

**25. Mai bis 05. Juni 2009**

zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land, Kämmerei, Karl-Marx-Str. 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 103, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Kuhfelde, den 21.04.2009

gez. Leskien  
Bürgermeister

Gemeinde Kuhfelde

## Satzung

### über den Schutz von Grünbeständen der Gemeinde Kuhfelde - (Gehölzschutzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6,44 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 03.10.1993 (GVBl.S.568) und § 39 Abs.3 NatSchG LSA vom 23.07.2004(GVBl.S.454), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kuhfelde in seiner öffentlichen Sitzung am 07.04.2009 über die vorliegende Satzung.

#### § 1

##### Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, Bäume, Hecken und Gehölzgruppen im Sinne von § 35 Abs.1 NatSchG LSA,

- zur Sicherung  
a, eines ausgewogenen Naturhaushaltes,  
b, der nachhaltigen Nutzung der Naturgüter,  
c, der Naherholung oder  
d, von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten unter Schutz zu stellen.

#### § 2

##### Geltungsbereich und Schutzgegenstand

- Räumlicher Geltungsbereich  
1. Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Kuhfelde innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB.
- Sachlicher Geltungsbereich  
1. Diese Satzung gilt für Bäume, Hecken und Gehölzgruppen im Sinne von § 35 Abs.1 NatSchG LSA.  
2. Geschützt sind  
a; alle stammbildenden Gehölze mit einem Stammumfang ab 75 cm und mehr, jeweils gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden. Liegt bei den zu schützenden Bäumen der Kronensatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronensatz maßgebend.  
Bäumen ist die Summe des Stammumfanges entscheidend, wobei die Summe mindestens 100 cm betragen muss.  
b; Hecken: als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen mit einer Mindesthöhe von 1,50 m, gemessen vom Erdboden, und in einer Mindestlänge 5 m. Der Schutz gilt auch, wenn durch Pflege oder Erhaltungsmaßnahmen (z.B. „Auf den Stock setzen“) die Mindesthöhe von 1 m unterschritten wird.  
c; Gehölzgruppen, die aus mindestens 15 Büschen oder Bäumen mit einer Höhe von 2,50 m bestehen oder in einer geschlossenen bewachsenen Fläche mit einem Durchmesser von mehr als 5 m an der engsten Stelle aufweisen und mit einer Mantel- und Kernzone als abgegrenztes Gebiet erkennbar sind.  
d; Unter Schutz gestellt werden auch die nach § 7 vorgenommenen Ersatzpflanzungen, wie z.B. Bäume, Hecken, Gehölzgruppen, Fassaden für 5 Jahre nach erfolgter Pflanzung, auch wenn die Voraussetzungen laut Punkt a; bis c; nicht erfüllt sind oder sie nach Punkt drei vom Schutz ausgenommen wären.  
e; Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für geschützte Bäume, die auf Grund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen nach § 2 Abs.1 nicht erfüllt sind oder sie nach § 2 Abs.3 vom Schutz ausgenommen wären. Art und Umfang der zu schützenden Bäume-, Hecken- und Gehölzbestände sind im Text des Bebauungsplanes zu bezeichnen.  
(3) Die Satzung findet keine Anwendung auf:  
a, Obstgehölze  
b, Korbweidenkulturen  
c, Weihnachtsbaumkulturen  
d, Baumschulkulturen  
e, Obstbäume in Obstanlagen  
f, Wald  
g, Bäume, die entsprechend vorher geltenden Rechtsvorschriften unter Schutz gestellt sind oder nach § 34 des NatSchG LSA geschützt werden.

#### § 3

##### Verbotene Maßnahmen

- Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es gemäß § 35 Abs.2 NatSchG LSA verboten, geschützte Bäume, Hecken und Gehölzgruppen zu entfernen, zu beschädigen oder ihre Gestalt bzw. Aufbau wesentlich zu verändern oder ihren Weiterbestand zu beeinträchtigen.  
Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen oder Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- Unter Verbote des Absatzes 1 fallen Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Gehölze zur Existenz benötigen und die Schädigung oder zum Absterben des Gehölzes führen oder führen können, insbesondere durch:  
a, Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton) zu befestigen;  
b, Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) oder Aufschüttungen;  
c, Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern organischen und anorganischen Düngemitteln oder andere die Gehölze negativ beeinflussende Substanzen (ausgenommen ist Streusalz auf öffentlichen Straßen);  
d, Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen;  
e, Anwendungen von toxischen Pflanzenschutzmitteln;  
f, Anwendungen von Streusalzen, sowie der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.

#### § 4

##### Zulässige Handlungen

Erlaubt sind ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung der Bäume dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, die ordnungsgemäßen Verkehrssicherungspflichten, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung, sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen, Trassen der Versorgungsleiter und Versorgungsleitungen.

#### § 5

##### Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die geschützten Bäume und die Ersatzpflanzungen gemäß § 7 sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

#### § 6

##### Ausnahme und Befreiungen

- Die Gemeinde kann nach § 58 NatSchG LSA im Einzelfall auf Antrag Befreiung von den Vorschriften dieser Satzung erteilen, wenn  
a, der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,  
b, eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,  
c, geschützte Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen; eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können;  
d, der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,  
e, von dem geschütztem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,  
f, überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern, oder ein gerichtlicher Titel vorliegt, g, der Vollzug der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen belangen vereinbar ist.
- Befreiungen werden von der Gemeinde auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Voraussetzungen für die Befreiung sind vom Antragsteller nachzuweisen.
- Die Entscheidung über den Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Auflagen zu Ersatzpflanzungen nach § 7 verbunden werden. Von Auflagen soll abgesehen werden, wenn die Erhaltung des Schutzzweckes nach § 1 durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt ist.

#### § 7

##### Ersatzpflanzungen

- Wer geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder durch eine Ersatzpflanzung nach Absatz 2 auszugleichen, wenn Schadenbeseitigungs- oder Schadensmilderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder die Erhaltung der geschützten Bäume nicht vollständig sicherstellen würden.  
Grundsatz ist.  
Je entfernter Baum = 2 Bäume als Ersatzpflanzung (Stammumfang 8-10 cm) in 1 m Höhe über dem Erdboden) gleicher oder ähnlicher Art.  
Bei entfernten Hecken, Gehölzgruppen und anderen Gehölzen folgt eine Ersatzpflanzung mit der doppelten Menge der entnommenen Art bzw. Gattung.
- Bei Ersatzpflanzungen für Bäume gilt als Grundsatz folgendes Mindestmaß, unabhängig von Art und Gattung.

Entfernter Baum	Ersatz / Mindestmaß		
	Stückzahl	Stammumfang (cm) (in 1 m Höhe)	Stammumfang (in 1 m Höhe)
1	2	75 bis 100	8 - 10 cm
1	3	100 bis 150	8 - 10 cm
1	4	150 bis 200	8 - 10 cm
1	5	200 bis 250	8 - 10 cm
1	6	ab 250	8 - 10 cm

#### § 8

##### Anordnung von Maßnahmen

- Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume durchführt.
- Die Gemeinde kann Ersatzpflanzungen nach § 7 dem Verursacher im Sinne des § 7 Abs.1 gegenüber sowie dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes gegenüber anordnen.

#### § 9

##### Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 65 Abs.1 Nr.1 des NatSchG LSA vom 23.Juli 2004 in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen  
1. den Verboten nach § 3 Abs.1 geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert;  
2. den Verboten nach § 3 Abs.2 Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume vornimmt, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere,  
a, den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke befestigt,  
b, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,  
c, Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben lagert, ausschüttet oder ausgießt,  
d, Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen freisetzt,  
e, Unkrautvernichtungsmittel ausbringt, soweit sie nicht für die entsprechende Anwendung zugelassen sind,  
f, Streusalze ausbringt, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist.
- § 8 vollziehbare Anordnungen der Gemeinde zu widerhandelt.
- Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kuhfelde, den 22.04.2009

gez. Leskien  
Bürgermeister

Siegel

## Gemeinde Liesten

### Haushaltssatzung der Gemeinde Liesten für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Liesten in der Sitzung am 02.03.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird:

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	
in der Einnahme auf	345.400 Euro
in der Ausgabe auf	345.400 Euro
<b>im Vermögenshaushalt</b>	
in der Einnahme auf	327.400 Euro
in der Ausgabe auf	327.400 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 80.000 Euro.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
  - für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
- Gewerbesteuer 400 v.H.

Liesten, den 05.03.2009

gez. Boesenhagen (Siegel)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 1 GO LSA in der Zeit vom

**25. Mai bis 05. Juni 2009**

zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land, Kämmerei, Karl-Marx-Str. 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 103, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Liesten, den 15.04.2009

gez. Boesenhagen  
Bürgermeister

## Gemeinde Lindstedt

### Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung der Gemeinde Lindstedt

Auf Grund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl LSA S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), in Verbindung mit dem Wasserverbandsgesetz vom 20.01.1991 (BGBl. I. S. 405) sowie der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), der §§ 101, 102, 104 Abs. 3 Nr. 1, 105 Abs. 2 und des § 106 des Wassergesetzes des Landes (WG LSA) Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVBl. LSA Nr. S. 248) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lindstedt in seiner Sitzung vom 08.04.2009 nachstehende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Beitragsbegründender Tatbestand

Der Unterhaltungsverband „Milde Biese“ unterhält die in seinem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer II. Ordnung i. S. von § 70 WG LSA. Zur Unterhaltung der Gewässer gehören insbesondere die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung, der Schutz und die Unterhaltung des Gewässerbettes einschließlich seiner Ufer. Für die Gewässerunterhaltung werden von dem vorstehend genannten Unterhaltungsverband Beiträge erhoben.

Die Gemeinde Lindstedt ist Kraft Gesetzes Mitglied des Unterhaltungsverbandes „Milde Biese“ und diesem gegenüber daher beitragspflichtig.

Der von der Gemeinde Lindstedt an den Unterhaltungsverband zu entrichtende Beitrag wird nach § 106 Abs. 1 WG LSA umgelegt und nach § 106 Abs. 2 WG LSA wie kommunale Abgaben entsprechend dieser Satzung erhoben und beigetrieben.

#### § 2

##### Beitragspflichtige

1. Die Beiträge für die Unterhaltungsverbände werden vorrangig auf die Eigentümer, Erbaube-

rechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer, der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen, umgelegt.

Dabei werden die wasserrechtlichen Vorschriften des § 105 Abs. 2 WGLSA über den Flächenmaßstab, den Mindestbeitrag, die Erschwerungsbeiträge, die Beiträge in Sondergebieten und die beitragsfreien Flächen entsprechend angewendet.

Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben; sie haben dasselbe Vorzugsrecht.

2. Gehört das Grundstück mehreren Grundsteuerpflichtigen, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Größe der grundsteuerpflichtigen Flächen in Quadratmetern.

#### § 4

##### Beitragsatz

1. Die Beiträge der Gemeinde Lindstedt an den Unterhaltungsverband „Milde Biese“ wird von diesem jährlich je Hektar festgesetzt. (Hektarsatz)

2. Der auf den jeweiligen Beitragspflichtigen nach dieser Satzung entfallende Beitrag bestimmt sich nach dem an den jeweiligen Unterhaltungsverband für die Fläche des Beitragspflichtigen zu zahlenden Betrag. Der Beitragsatz beträgt für

das Jahr 2006	Unterhaltungsverband „Milde Biese“	6,50 Euro
das Jahr 2007	Unterhaltungsverband „Milde Biese“	6,50 Euro
das Jahr 2008	Unterhaltungsverband „Milde Biese“	8,18 Euro
das Jahr 2009	Unterhaltungsverband „Milde Biese“	8,88 Euro

#### § 5

##### Erhebung und Fälligkeit des Beitrages

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Beitragspflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

2. Die Jahresbeitragsschuld entsteht am Ende des Erhebungszeitraumes.

3. Auf die zum Jahresende entstehende Jahresbeitragsschuld wird eine Vorauszahlung auf der Grundlage des Beitragsatzes des Vorjahres erhoben, sofern der Beitragspflichtige nicht jährlich zum 01.07. des laufenden Jahres für das Vorjahr veranlagt werden will. Die Vorauszahlung ist jeweils vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch vorläufigen Bescheid erhoben.

#### § 6

##### Billigkeitsregelung

1. Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Satzung nicht gefährdet erscheint. Ist eine Einziehung des Einzelfalls unbillig, können Beiträge ganz oder zum Teil erlassen werden.

2. Ergibt sich rechnerisch für einen Beitragspflichtigen für die Gesamtheit seiner, der Grundsteuerpflicht unterliegenden Fläche, eine Beitragsschuld von unter 2,50 Euro je Kalenderjahr, wird entsprechend § 14 Kommunalabgabengesetz LSA von der Erhebung des Beitrages abgesehen.

#### § 7

##### Mitwirkungspflichten

1. Die Beitragspflichtigen sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung der notwendigen Angaben als Grundlage der Beitragsermittlung verpflichtet.

2. Die Beitragspflichtigen kommen dieser Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie für die Beitragsermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legen und die ihnen bekannten Beweismittel angeben.

3. Der Umstand dieser Pflicht regelt sich nach den Umständen des Einzelfalles. Durch die Beitragspflichtigen ist jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück sowohl vom Veräußerer/Verpächter als auch vom Erwerber/Pächter innerhalb eines Monats der Gemeinde Lindstedt schriftlich anzuzeigen.

#### § 8

##### Auskunftspflicht des Beitragspflichtigen

1. Die Beitragspflichtigen haben der für die Erhebung verantwortlichen Gemeinde Lindstedt, die zur Feststellung eines für die Erhebung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

2. Die Gemeinde Lindstedt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Beiträge gemachten Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

3. Sofern der Gemeinde Lindstedt die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde Lindstedt die Veranlagung auf Grund einer Schätzung durchführen.

#### § 9

##### Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i. S. des § 16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz LSA handelt, wer den Vorschriften

a) des § 7 dieser Satzung über die Mitteilungspflicht, vorsätzlich oder leichtfertig zuwider handelt, indem er gemäß § 7 Abs. 2 und 4 den Wechsel des Rechtsverhältnisses nicht innerhalb eines Monats der Gemeinde Lindstedt schriftlich anzeigt,

b) des § 8 dieser Satzung über die Auskunftspflichten nicht nachkommt, in dem er die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung vom 01.03.2007 mit allen Änderungen außer Kraft.

Lindstedt, den 08.04.2009

gez. Lembke  
Bürgermeisterin

Siegel

Gemeinde Riebau

## 1. Satzung

### zur Änderung der Satzung der Gemeinde Riebau zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung

Auf der Grundlage der §§ 104 Abs. 3 Nr. 1, sowie § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung (WG-LSA) vom 12. April 2006, in Verbindung mit § 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 3. Oktober 1993 sowie den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 - alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung - wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 20.03.2009 folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung vom 28.03.2008 erlassen:

#### Artikel 1

Die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung der Gemeinde Riebau vom 28.03.2008 wird wie folgt geändert:

Der § 4 Abs. 2 wird beim Beitragssatz für den Unterhaltungsverband Jeetze wie folgt ergänzt:  
„für das Jahr 2009 8,40 Euro/ha“

#### Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Gemeinde Riebau, den 24.03.2009

gez. Bettzieche  
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Sachau

## Satzung

### zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung der Gemeinde Sachau

Auf Grund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl LSA S. 522), in Verbindung mit dem Wasserverbandsgesetz vom 20.01.1991 (BGBl. I. S. 405) sowie der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), der §§ 101, 102, 104 Abs. 3 Nr. 1, 105 Abs. 2 und des § 106 des Wassergesetzes des Landes (WG LSA) Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVBl. LSA Nr. S. 248) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sachau in seiner Sitzung vom 28.04.2009 nachstehende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Beitragsbegründender Tatbestand

Der Unterhaltungsverband „Obere Ohre“ unterhält die in seinem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer II. Ordnung i. S. von § 70 WG LSA. Zur Unterhaltung der Gewässer gehören insbesondere die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung, der Schutz und die Unterhaltung des Gewässerbettes einschließlich seiner Ufer. Für die Gewässerunterhaltung werden von dem vorstehend genannten Unterhaltungsverband Beiträge erhoben.

Die Gemeinde Sachau ist Kraft Gesetzes Mitglied des Unterhaltungsverbandes „Obere Ohre“ und diesem gegenüber daher beitragspflichtig.

Der von der Gemeinde Sachau an den Unterhaltungsverband zu entrichtende Beitrag wird nach § 106 Abs. 1 WG LSA umgelegt und nach § 106 Abs. 2 WG LSA wie kommunale Abgaben entsprechend dieser Satzung erhoben und begetrieben.

#### § 2

##### Beitragspflichtige

1. Die Beiträge für die Unterhaltungsverbände werden vorrangig auf die Eigentümer, Erbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer, der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen, umgelegt.

Dabei werden die wasserrechtlichen Vorschriften des § 105 Abs. 2 WGLSA über den Flächenmaßstab, den Mindestbeitrag, die Erschwerbeiträge, die Beiträge in Sondergebieten und die beitragsfreien Flächen entsprechend angewendet.

Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und begetrieben; sie haben dasselbe Vorzugsrecht.

2. Gehört das Grundstück mehreren Grundsteuerpflichtigen, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Größe der grundsteuerpflichtigen Flächen in Quadratmetern.

#### § 4

##### Beitragssatz

1. Die Beiträge der Gemeinde Sachau an den Unterhaltungsverband „Obere Ohre“ werden von diesem jährlich je Hektar festgesetzt. (Hektarsatz)

2. Der auf den jeweiligen Beitragspflichtigen nach dieser Satzung entfallende Beitrag bestimmt sich nach dem an den jeweiligen Unterhaltungsverband für die Fläche des Beitragspflichtigen zu zahlenden Betrag. Der Beitragssatz beträgt für

das Jahr 2006	Unterhaltungsverband „Obere Ohre“	6,50 Euro
das Jahr 2007	Unterhaltungsverband „Obere Ohre“	6,50 Euro
das Jahr 2008	Unterhaltungsverband „Obere Ohre“	7,50 Euro
das Jahr 2009	Unterhaltungsverband „Obere Ohre“	8,70 Euro

#### § 5

##### Erhebung und Fälligkeit des Beitrages

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Beitragspflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

2. Die Jahresbeitragsschuld entsteht am Ende des Erhebungszeitraumes.

3. Auf die zum Jahresende entstehende Jahresbeitragsschuld wird eine Vorauszahlung auf der

Grundlage des Beitragssatzes des Vorjahres erhoben, sofern der Beitragspflichtige nicht jährlich zum 01.07. des laufenden Jahres für das Vorjahr veranlagt werden will.

Die Vorauszahlung ist jeweils vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch vorläufigen Bescheid erhoben.

#### § 6

##### Billigkeitsregelung

1. Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Satzung nicht gefährdet erscheint. Ist eine Einziehung des Einzelfalls unbillig, können Beiträge ganz oder zum Teil erlassen werden.

2. Ergibt sich rechnerisch für einen Beitragspflichtigen für die Gesamtheit seiner, der Grundsteuerpflicht unterliegenden Fläche, eine Beitragsschuld von unter 2,50 Euro je Kalenderjahr, wird entsprechend § 14 Kommunalabgabengesetz LSA von der Erhebung des Beitrages abgesehen.

#### § 7

##### Mitwirkungspflichten

1. Die Beitragspflichtigen sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung der notwendigen Angaben als Grundlage der Beitragsermittlung verpflichtet.

2. Die Beitragspflichtigen kommen dieser Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie für die Beitragsermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legen und die ihnen bekannten Beweismittel angeben.

3. Der Umstand dieser Pflicht regelt sich nach den Umständen des Einzelfalles. Durch die Beitragspflichtigen ist jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück sowohl vom Veräußerer/Verpächter als auch vom Erwerber/Pächter innerhalb eines Monats der Gemeinde Sachau schriftlich anzuzeigen.

#### § 8

##### Auskunftspflicht des Beitragspflichtigen

1. Die Beitragspflichtigen haben der für die Erhebung verantwortlichen Gemeinde Sachau, die zur Feststellung eines für die Erhebung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

2. Die Gemeinde Sachau ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Beiträge gemachten Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

3. Sofern der Gemeinde Sachau die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde Sachau die Veranlagung auf Grund einer Schätzung durchführen.

#### § 9

##### Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i. S. des § 16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz LSA handelt, wer den Vorschriften

a) des § 7 dieser Satzung über die Mitteilungspflicht, vorsätzlich oder leichtfertig zuwider handelt, indem er gemäß § 7 Abs. 2 und 4 den Wechsel des Rechtsverhältnisses nicht innerhalb eines Monats der Gemeinde Sachau schriftlich anzeigt,

b) des § 8 dieser Satzung über die Auskunftspflichten nicht nachkommt, in dem er die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung vom 21.02.2007 mit allen Änderungen außer Kraft.

Sachau, den 28.04.2009

gez. Mewes  
Bürgermeisterin

Siegel

Gemeinde Steinitz

## 1. Satzung

### zur Änderung der Satzung der Gemeinde Steinitz zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung

Auf der Grundlage der §§ 104 Abs. 3 Nr. 1 sowie § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung (WG-LSA) vom 12. April 2006 in Verbindung mit § 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 3. Oktober 1993 sowie den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 - alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung - wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 02.04.2009 folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung vom 28.02.2008 erlassen:

#### Artikel 1

Die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung der Gemeinde Steinitz vom 28.02.2008 wird wie folgt geändert:

Der § 4 Abs. 2 wird beim Beitragssatz für den Unterhaltungsverband Jeetze wie folgt ergänzt:  
für das Jahr 2009 8,40 Euro/ha

#### Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Gemeinde Steinitz, den 03.04.2009

gez. Schuhl  
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Vienau

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Vienau für das Haushaltsjahr 2009

### 1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 12. März 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	311.400 EUR
in der Ausgabe auf	311.400 EUR

und

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	253.000 EUR
in der Ausgabe auf	253.000 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 EUR festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

Vienau, 13. März 2009

gez. Borchmann  
Bürgermeister

Siegel

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegen nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 25.05. bis 04.06.2009 zur Einsichtnahme im Gebäude des Hauptsitzes der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee - Kalbe, Am Markt 3, 39619 Arendsee, Bereich Kämmerei während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Vienau, 05.05.2009

gez. Borchmann  
Bürgermeister

Vgem Klötze

## Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Klötze für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 79, 83 und 85 i. V. m. §§ 6, 92 und 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993, Seite 568 ff.), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Klötze in seiner Sitzung am 25.03.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

#### § 1

### Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	3.570.100 Euro
in der Ausgabe auf	3.570.100 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	213.900 Euro
in der Ausgabe auf	213.900 Euro

festgesetzt.

#### § 2

### Kreditaufnahmen

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

### Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

### Kassenkreditaufnahmen

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

### Verwaltungsgemeinschaftsumlage

Die Verwaltungsgemeinschaftsumlage wird für die

Stadt Klötze und Gemeinde Neuendorf	auf 148,50 Euro
Gemeinde Schwiesau	auf 223,50 Euro

Gemeinden Dönitz, Immekath, Jahrstedt, Kunrau, Kusey  
Neuferchau, Ristedt, Steimke und Wenze auf 277,00 Euro

je Einwohner der Mitgliedsgemeinden festgesetzt. Die übrigen Regelungen der Gemeinschaftsvereinbarung sowie weiterer öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen bleiben davon unberührt.

#### § 6

### Sperrvermerke

Folgende Ausgabe des Vermögenshaushalts ist bis zur Bewilligung der Fördermittel gesperrt:  
1. 7900.9400 Eigenmittel Projekt LEADER 2.000 Euro

Klötze, 2009 - 03 - 25

Kull  
Verwaltungsamtsleiter

(Siegel)

Ausgefertigt: 2009 -05-05

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 83 Abs. 2 GO LSA i. V. mit § 19 FAG erforderliche Genehmigung hinsichtlich der festgesetzten Verwaltungsgemeinschaftsumlage ist am 28.04.2009 durch den Altmarkkreis Salzwedel unter dem Aktenzeichen 72.2.5-1520.04 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen nach § 94 Abs. 3 vom 25.05.2009 bis 03.06.2009 zur Einsichtnahme im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Klötze, Schulplatz 1, 38486 Klötze, Kämmereiamt, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Klötze, 2009-05-05

Kull  
Verwaltungsamtsleiter

### Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

#### Außenstelle Salzwedel

(Flurbereinigungsbehörde)

Buchenallee 3

29410 Salzwedel

Salzwedel, den 28.04.2009

43.1 Bodenordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz Roxförde  
Az.: 611B1.14 Band I

## Anordnung

### I. Beschluss

In dem Bodenordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz Roxförde, Altmarkkreis Salzwedel, werden gemäß § 56 und § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i. V. m. den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) nach § 8 Abs. 1 FlurbG folgende Flurstücke zum Verfahren hinzugezogen:

Gemarkung Wanefeld, Flur 2 tw. Fläche: 34,9550 ha  
Flurstücke: 11, 12/1, 12/2, 12/3, 12/4, 12/5,  
12/6, 13/1, 13/2, 13/3, 13/4, 13/5,  
14, 15/1, 60/13, 63/12, 65/13

Gemarkung Wanefeld, Flur 3 tw. Fläche: 0,6760 ha  
Flurstück: 10

Gemarkung Wanefeld, Flur 4 tw. Fläche: 0,1170 ha  
Flurstück: 28

Gemarkung Wanefeld, Flur 5 tw. Fläche: 11,8363 ha  
Flurstücke: 1, 6, 8/1, 10/1, 11, 12/7/7

Durch diesen Beschluss ändert sich das Verfahrensgebiet geringfügig. Das Bodenordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz Roxförde hat nunmehr eine Fläche von 1.178,8104 ha.

### Begründung:

Die Zuziehung der Flurstücke ist notwendig, um die eigentumsrechtliche Neuordnung möglichst umfassend abzuschließen und um eine bessere Arrondierung der Flächen zu gewährleisten. Durch die Ausweisung und den Ausbau von landwirtschaftlichen Wegen wird eine Verbesserung der Agrarstruktur erreicht.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, schriftlich oder zur Niederschrift einzu legen.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

# Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 20. Mai 2009, Nr. 5

## II. Für die Flurstücke gilt:

a) Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel (Flurbereinigungsbehörde), anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

b) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

c) Bäume, Beeresträucher, Hopfenstücke, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, widrigenfalls muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

d) Auf den in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Andernfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verdichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.

## Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse bei Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

## Betreten von Grundstücken

Das Betreten der beteiligten und benachbarten Grundstücke durch die Mitarbeiter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Außenstelle Salzwedel und die von diesem beauftragten Personen ist gem. § 35 FlurbG zu dulden.

Thomas Wagner

Dienstsiegel

## ZWECKVERBAND

### Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt

Der Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt lädt hiermit zu seiner nächsten Verbandsversammlung ein.

**Die Versammlung findet am Mittwoch, d. 17. Juni 2009 um 10.00 Uhr im Beratungsraum der Naturparkverwaltung Drömling, Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde statt.**

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

### Öffentlicher Teil

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung, Entgegennahme von Anträgen
3. Bestätigung des Protokolls der Versammlung vom 18. Februar 2009
4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers über Angelegenheiten des Zweckverbandes
5. Bericht zum Naturschutzgroßprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt
6. Programm der Projektbegleitenden Arbeitsgruppe
7. Beschluss 2-1/2009: Vergabe von Bauleistungen für Projektmaßnahmen in den Projektteilräumen „Langer Winkel“ und „Kämmerei“
8. Stand der Flurbereinigungsverfahren im Drömling (Bericht des ALFF Altmark, angefragt)
9. Beantwortung von Anfragen

### ab ca. 13.00 Uhr

Exkursion zu Projektflächen im Langer Winkel

Oebisfelde, d. 30.04.2009

Folkens  
Vorsitzender  
der Verbandsversammlung

## Landesverwaltungsamt Halle

### Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt**

Anträge auf Erteilung von

## Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**15-kV-Leitung Nr. 4 UW Salzwedel - MHKW Salzwedel**  
**15-kV-Leitung Nr. 11 UW Salzwedel - Maschinenfabrik Salzwedel**  
**15-kV-Leitung Nr. 38 UW Salzwedel - MHKW Salzwedel**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Salzwedel	34, 35, 36, 39, 40, 42, 50, 53, 54, 72, 77, 80

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)

vom 20.05.2009 bis zum 17.06.2009 im Raum C E.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3930 sind dienstags und donnerstags möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Müller

## Landesverwaltungsamt Halle

### Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt**

Anträge auf Erteilung von

## Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**15 kV-Leitung Nr. 26 Binde - Arendsee**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Binde	2
Kaulitz	1, 2, 3
Schrampe	2, 3, 4
Zießau	3
Arendsee	2
Ziemendorf	5

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

vom 20.05.2009 bis zum 17.06.2009 im Raum CE.14 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3776 möglich.

# Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 20. Mai 2009, Nr. 5

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Portius

Landesverwaltungsamt Halle

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt**

Anträge auf Erteilung von

### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**15 kV-Leitung Nr. 5 UW Salzwedel - MHKW Salzwedel**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Salzwedel	35, 39, 40, 42, 43, 46

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Ernst- Kamieth- Straße 2  
06112 Halle (Saale)

vom 20.05.2009 bis zum 17.06.2009 im Raum CE.14 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3776 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Portius

Landesverwaltungsamt Halle

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt**

Anträge auf Erteilung von

### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S.

2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

### 20-kV-Freileitung Nr. 9A UW Gardelegen - TSt Roxförde 2 Agrar 20-kV-Freileitung Nr. 8 Gardelegen - Kuppeltrafo Holzhausen

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Gardelegen	9, 11, 19, 18, 10, 34, 29, 5, 3, 6, 2
Wanefeld	10, 8, 9, 4, 6, 3, 2
Letzlingen	16, 1, 2, 3, 9
Roxförde	9, 3, 7, 8
Hemstedt	10, 8, 1
Lüffingen	5, 3, 2
Algenstedt	3, 5, 4
Kassieck	1, 4

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106

Ernst- Kamieth- Straße 2  
06112 Halle (Saale)

vom 20.05.2009 bis zum 17.06.2009 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3549 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag  
gez. Ryll

## Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel  
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel  
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Salzwedel, Klötze, Gardelegen

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte  
Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17,  
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32  
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61